VERSUCH

EINER BEGRÜNDUNG MEINER HYPOTHESE

ÜBER DEN

URSPRUNG DES PRIVILEGIUM MAJUS

VON 1156.

VON

JOSEPH CHMEL,

WIRKLICHEM MITGLIEDE DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

(Aus dem Mai-Hefte des Jahrganges 1852 der Sitzungsberichte der philos.-histor. Classe der kais. Akademie der Wissenschaften [VIII. Bd., S. 435) besonders abgedruckt.)

Ich habe vor einiger Zeit (im December 1850) die Frage über die Echtheit des sogenannten „majus" des Fridericianum von 1156 zur Sprache gebracht, bei dieser Gelegenheit einer Abhandlung eines jungen Gelehrten gedacht, die vorbereitet werde und die Unechtheit dieser vielbesprochenen Urkunde zu erweisen suche. Ich hatte in demselben kleinen Aufsatze, der bestimmt war, die kritische Untersuchung einer der vorzüglichsten bisherigen Quellen der österreichischen Staats-Geschichte gleichsam vorzubereiten, meine eigene Ansicht aufgestellt, und dasselbe Document für unterschoben erklärt; zugleich auch ausgesprochen, dass ich es für ein Werk der Kanzlei König Ottokar's II. (beiläufig um 1274 von dem königlichen Notar Henricus de Isernia angefertigt) halte. Seitdem ist nun diese Abhandlung des Privat-Docenten an der k. Universität zu Berlin, Herrn Dr. Wilhelm Wattenbach, der historischen Commission eingeschickt, und von ihr auch zum Abdruck in unserm „Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen" bestimmt worden. Sie erscheint sogleich. Herr Wattenbach hält (mit Dr. Böhmer) den von 1358 bis 1365 regierenden Herzog Rudolf IV. für den Urheber dieser und mehrerer anderer Fälschungen[1]. — Er nennt meine Hypothese „ganz unwahrscheinlich" und glaubt, König Ottokar II. habe daran nicht gedacht, nicht zu denken gebraucht!

[1]) Bereits im Jahre 1839, also fünf Jahre vor Böhmer und dreizehn Jahre vor Wattenbach, hat der Geschichtsschreiber des Hauses Habsburg, Fürst Lichnowsky, in seiner Geschichte durch sehr freimüthige Andeutungen dem „titelsüchtigen" und „eitlen" Herzoge Rudolf IV. die Urheberschaft dieser Urkunde zugedacht.

Ich habe allen Respect vor Lichnowsky's Freimuth und seiner (subjectiven) Unparteilichkeit, die an sehr vielen Stellen seines umfangreichen Geschichtswerkes hervorleuchtet, übrigens mit dem Vorworte des ersten Bandes nicht selten in Widerspruch geräth; aber gründliche Kenntniss der so verwickelten Verhältnisse im dreizehnten, vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderte wird nur durch die umfassendsten und mühsamsten Studien erworben, die man im Texte dieses durch seinen reichen Apparat von Beilagen (Regesten u. s. w.) jedenfalls höchst schätzenswerthen Werkes nur zu häufig vermisst. Lichnowsky macht sehr oft Äusserungen, die durch seine eigenen Regesten widerlegt werden können. —

Aufforderung genug, meine Ansicht zu begründen und zu rechtfertigen! Man könnte über diese Frage ein ganzes Buch schreiben, sie ist ja eine der wichtigsten in unserer Geschichte. Da ich aber mit Herbeischaffung neuen Stoffes und dessen Zurechtlegung aus einem längeren Zeitraume vollauf beschäftigt bin, zudem zwar Kritik der Quellen, durchaus aber nicht Polemik der Geschichtsforscher liebe, so werde ich mich möglichst kurz fassen; ich stelle es dann Jedem frei, selbst zu prüfen und sich für oder gegen meine Ansicht zu erklären [1]).

Dr. Böhmer, den Wattenbach als competentesten Richter und „ersten Kenner unserer Zeit" erklärt, hat, wie ich bereits in meinem früheren Aufsatze angeführt habe, das Majus des Fridericianum von 1156 in der zweiten Bearbeitung seiner Regesten von 1198—1254, S. 199, Nr. 1086, für unecht erklärt und seine Entstehung dem Herzog Rudolf IV. zugeschoben. — Er nennt diese Urkunde „in der äussern form täuschend, in der sprache auffallend, im inhalt läppisch." — Zugleich erklärt er das sogenannte minus für echt.

Wir müssen also vor Allem in den Inhalt beider Documente näher eingehen, ihre Ähnlichkeit so wie ihre Unterschiede scharf auffassen.

Doctor Böhmer nennt den Inhalt des majus „läppisch." — Wir wollen sehen, ob es diese Signatur verdiene.

Das sogenannte Privilegium minus [2]), das jetzt nur in Handschriften des 13. bis 15. Jahrhunderts existirt, enthält vier Artikel oder Hauptpuncte.

Diese vier Puncte hat der Verfasser des Privilegium majus (man kann füglich sagen) zu sechzehn Artikeln erweitert. — Zuerst nun den Inhalt des minus.

---

[1]) Ohnehin will ich später in meinen „habsburgischen Excursen" die Zeit Rudolf's I. und seiner Söhne und Enkel gründlich erörtern, da soll alles urkundlich belegt werden.

[2]) Ich verweise der bequemeren Benützung wegen auf den dem XXVIII. Bande der Monumenta boica (Band I der „Collectio nova) beigegebenen: Commentarius diplomatico-criticus super duplex privilegium" etc. etc. des P. Moriz, der unter A. und B. den Abdruck des Minus und Majus so ziemlich correct liefert. — Bekanntlich hat Hormayr gegen diesen Commentarius eine umständliche Abhandlung geschrieben, aber weder er noch Moriz geben in den Inhalt beider Urkunden tief genug ein. —

Kaiser Friedrich I., welcher die bisherige Markgrafschaft Österreich zu einem Herzogthum erhoben, mit einem Theile von Baiern vergrössert und dem Heinrich, bisherigen Herzog von Baiern und Markgrafen von Österreich, und seiner Gemahlinn Theodora als Lehen verliehen hatte, gewährt demselben für die bereitwillige Resignirung auf Baiern, das der Kaiser dem Herzog Heinrich von Sachsen (dem Löwen) zurückgab, folgende wichtige Concessionen:

„Erstens sollen sie, und ihre Kinder nach ihnen, ohne „Unterschied, Söhne wie Töchter, dasselbe Herzogthum Österreich erbrechtlich vom (römisch-deutschen) Reiche inne haben „und besitzen [1]).

„Wenn aber" (heisst es weiter) „der vorbesagte Herzog von „Österreich, unser Oheim, und seine Gemahlinn kinderlos abgehen „sollten, sollen sie die Freiheit haben, dieses Herzogthum wem sie „immer wollen zugetheilt zu wünschen [2]).

Diese für die damalige Zeit allerdings wichtige Concession der Nachfolge einer Tochter war für Herzog Heinrich Jasomirgott, der zur Zeit der Ertheilung dieses Freiheitsbriefes noch keine männlichen Leibeserben, wohl aber eine Tochter Agnes hatte, ohne Zweifel der Preis seiner Nachgiebigkeit und Resignirung auf das mit vollem Rechte ihm zustehende Herzogthum Baiern.

Die Bewilligung, vor kinderlosem Abgange einen Erben seines Reichslehens vorschlagen zu dürfen, ist daneben nur höchst untergeordnet.

Im Grunde war diese ganze Concession eine rein persönliche, diese Gnade erstreckte sich nur auf den Herzog, seinen *patruus*

---

[1]) Der Wortlaut ist: „perpetuali iure sanccientes, ut ipsi et liberi eorum post eos indifferenter filii et filie eundem Ducatum Austrie hereditario jure a regno teneant et possideant."

[2]) Es ist schwierig im Deutschen ohne Umschreibung die Worte des Textes genau zu geben, der wahrhaft diplomatische Ausdruck der lateinischen Urkunde ist: „Si autem predictus Dux Austrie, patruus noster, et uxor eius absque liberis „decesserint, libertatem habeant, eundem Ducatum affectandi cuicumque voluerint." — Das Wort affectandi heisst hier den Wunsch auszusprechen, dass diesem oder jenem das Herzogthum Österreich verliehen werde. Das Verhältniss des Landes als Reichslehen wird dadurch nicht verändert, der Oheim und seine Gemahlinn haben nur die Freiheit ihren Nachfolger im Besitze dieses Reichslehens namhaft zu machen. — Das Reichsoberhaupt behält das Recht, diesen Wunsch zu bestätigen — oder auch zu beseitigen!

(nicht aber auf dessen jeweilige Nachfolger im Herzogthume), auf dessen Gemahlinn Theodora und ihre Kinder; an eine Disposition für alle Zeiten war nach dem Wortlaute dieses Privilegiums nicht zu denken!

Die zweite Concession betrifft wie die zwei folgenden die künftige Stellung des Herzogs von Österreich.

2. Der Herzog von Österreich soll allein im Namen des Kaisers (das brachte ja der Begriff eines Reichslehens mit sich) in seinem Gebiete (Herzogthume) das Recht verwalten, Niemand soll ohne seine Einwilligung und Erlaubniss darin Rechtsprüche ergehen lassen [1]).

3. Der Herzog von Österreich schuldet von seinem Herzogthume keinen andern Dienst dem Reiche, als dass er sich bei den Hoftagen, welche der Kaiser in Baiern ausschreiben lässt, einfinde, wenn er dazu aufgefordert wird.

4. Er schuldet auch keinen andern Heereszug, als den der Kaiser etwa in solche Reiche oder Provinzen anordnet, welche Österreich benachbart sind [2]).

Bemerkenswerth ist noch, dass in dem Ausdrucke der Schlussformel dieses „Minus": Presentem inde paginam conscribi et Sigilli „nostri inpressione insigniri iussimus" angedeutet ist, dass diese Urkunde ein aufgedrücktes Wachssiegel gehabt haben müsse.

Von diesem „Minus" existirt, wie gesagt, kein Original mehr, es ist uns nur durch einige diplomatische Sammlungen in Handschriften des dreizehnten Jahrhunderts erhalten.

Dieses der Inhalt des sogenannten „Privilegium minus."

---

[1]) Es heisst: „Statuimus quoque, ut nulla magna vel parua persona in eiusdem Ducatus regimine sine Ducis (so steht in den Handschriften, nicht aber Ducum, das Moriz in seinem Abdrucke S. 2 hat) consensu vel permissione aliquam iusticiam presumat exercere." — Es ist dieses auch wieder ein sehr unbestimmter Ausdruck. In seinem Gebiete hatte nur der Herzog die Rechtsverwaltung, es steht aber nicht, dass sein Gebiet das ganze Land umfassen sollte; ausser dem herzoglichen Gebiete konnte es daneben noch selbstständige Gebiete anderer Reichsfürsten geben und es gab sie! —

[2]) „Dux vero Austrie de ducatu suo aliud seruicium non debet Imperio nisi „quod ad curias quas Imperator prefixerit in Bauaria evocatus veniat, nullam „quoque expedicionem debeat, nisi forte quam Imperator in regna vel „prouincias Austrie vicinas ordinaverit." —

Wie wir gesehen haben, ist es aus zwei Theilen bestehend, der erste Theil (Artikel 1) spricht aus, dass Herzog Heinrich und seine Gemahlinn Theodora und ihre Kinder, Söhne wie Töchter, das zu einem Herzogthum erhobene mit einem Theile von Baiern vergrösserte bisherige Markgrafthum Österreich als Reichslehen besitzen sollen.

Der zweite Theil (Artikel 2, 3 und 4) besagt, dass der Herzog von Österreich in seinem Gebiete allein im Namen des Reiches das Recht handhaben und nur zu beschränkten Leistungen gegen das Reich verpflichtet sein soll.

Sollte auch der zweite Theil für alle Zeiten giltig sein, was streng genommen nur gefolgert werden kann aus den Worten: „ut hec nostra Imperialis constitucio omni euo rata et inconvulsa „permaneat presentem inde paginam conscribi et Sigilli nostri „inpressione insigniri iussimus," welche Worte aber nicht hindern, dass der Kaiser wieder eine andere Constitution geben konnte, so ist doch ganz gewiss der erste Theil nur auf fünf Personen (den Herzog, seine Gemahlinn, seine zwei Söhne und seine Tochter) beschränkt. —

So wenigstens meinte es der Kaiser, die Geschichte bestätigt diese Auslegung.

Kaiser Friedrich II. bestellte nach dem Tode des letzten Babenbergers, Friedrich des Streitbaren († 15. Juni 1246), sogleich Reichs-Vicare und Statthalter, zuerst Otto von Eberstein, (den Ottokar in seiner Reimchronik einen hohen Herrn von Ach nennt), dann Herzog Otto von Baiern, später den Grafen Meinhard von Görz, der aber nach des Kaisers Friedrich II. Tode sich zurückzog.

Er bestimmte in seinem Testamente (s. Böhmer's Regesten von 1198—1254, Stuttgart 1849, Seite 210) seinem Enkel Friedrich (Margarethens Sohn) die Herzogthümer Österreich und Steier nebst 10000 Goldunzen.

(„Item statuimus, quod Fridericus nepos noster habeat Ducatus „Austriae et Stiriae, quos a praedicto Conrado teneat et recognoscat „cui Friderico iudicamus pro expensis suis decem millia unciarum „auri".)—

Doch dieser Enkel starb eines gewaltsamen Todes bald nach seinem Grossvater.

Noch bei Kaiser Friedrich's II. Lebzeiten hatte sein bitterster Gegner Papst Innocenz IV. alles Mögliche in Bewegung gesetzt, dem verhassten Hohenstaufen-Geschlechte den Besitz dieser heimgefallenen Reichslehen zu entreissen.

Auf seinen Antrieb wurden die noch lebenden weiblichen Nachkommen des babenbergischen Geschlechtes, Margarethe und Gertrud, als Erben von der kirchlichen Partei erklärt.

In den Regesten P. Innocenz IV. (Ep. 249) findet sich der Auszug eines Schreibens vom 3. September 1247 an den Bischof von Passau „praecipit Episcopo Pataviensi, ut a Fratribus Domus Theuto-„nicorum, castra de Starkemberg et de Pottenstein tenentibus, resti-„tui faciat M. (Margarethae) relictae quondam H. (Henrici), nati „F. (Friderici) dudum Imperatoris, et G. (Gertrudi) relictae quon-„dam W. (Wladislai) Filii Regis Bohemiae, quaedam privilegia, per „quae ipsae in Ducatu Austriae hereditario jure suc-„cedere debent." — Hätten wir diese, so wäre alles klar! — (Königsberg? Abschriften?)

Wäre die römische Curie mit dem Hohenstaufen-Geschlechte nicht in Zerwürfniss gewesen, würden die Herzogthümer Österreich undSteiermark ohne Zweifel als erledigte Reichslehen heimgefallen sein.

So aber ward in der furchtbaren Zerrüttung des römisch-deutschen Reiches, welche auf K. Friedrich's II. Tod durch den erbitterten Kampf der römischen Curie mit dem Geschlechte der Hohenstaufen erfolgte, das Recht des Reiches hindangesetzt.

Bei der Spärlichkeit von gleichzeitigen Quellen in diesem Zeitraume müssen wir unsere Schlüsse und Urtheile nur mit grösster Vorsicht und kritischer Behutsamkeit Schritt für Schritt zu begründen suchen.

Eine der vorzüglichsten Quellen, um die uns alle übrigen deutschen Lande beneiden dürfen, weil kein einziges aus diesem Zeitraume ein ähnliches Denkmal der geschichtlichen Traditionen und zeitgenössischen Ansichten besitzt, ist Ottokar's Reimchronik. Von ihr sagt Böhmer in seiner so schätzenswerthen Einleitung zu den Rudolfinischen Regesten (Ausgabe von 1844, Seite 57): Ottokar's Reimchronik von 1250 — 1309, welche den ganzen dritten Band von Pez Script. füllt. „Er (Ottokar) ist gleich Gottfried fehlerhaft in der „zeitfolge der einzelnen begebenheiten und ohne ein chronologisches „repertorium, wie ich mir eins zu demselben gemacht habe, fast nicht

„zu brauchen. Der verfasser, dienstmann des in Steiermark sehr an-
„gesehenen und bis an seinen tod im jahre 1311 in alle landesan-
„gelegenheiten verflochtenen Otto von Lichtenstein, hat zu kloster
„Lilienfeld aufbewahrte schriften gelesen, und die salzburger annalen
„benutzt, aber mehr noch von augenzeugen gehört,
„viele der handelnden personen gekannt und manchen
„vorgängen, besonders feierlichkeiten und hochzeiten, wo singer
„und sager an ihrem platze waren, selbst beigewohnt. Gerade
„durch die umständlichkeit und das farbige colorit wird sein werk
„neben den uns allzukurzen angaben der annalen ein wahrer schatz.
„Was die Nibelungen für die heldensage sind, das
„ist Ottokar für die wirkliche geschichte. Der
„Österreicher, welcher dieses werk in bequemem format in der art
„neu herausgibt, dass er die handschriften benutzt, die eingerückten
„reden bemerklich macht, die zeitbestimmungen dem einzelnen und
„ein chronologisches repertorium dem ganzen beigibt, der hat
„(auch wenn er vorerst vieles weglässt wobei Ottokar nicht eigent-
„liche quelle ist, und was Deutschland zunächst nicht angeht), wie
„ich meine, für sein vaterland genug gethan. Wer
„wird diesen Kranz erringen?" Also Böhmer.

Ich setze hinzu, dass bei einer solchen neuen Ausgabe, die wahres Bedürfniss ist, jedenfalls ein historisch-kritischer Commentar mit urkundlichen Belegen fast unentbehrlich sein dürfte[1]).

Diese Ottokarische Reimchronik nun, welche Herr Böhmer mit Recht so hoch schätzt, ist uns für die Geschichte König Ottokar's II. eine Hauptquelle. Er erzählt uns, wie (nach K. Friedrich's II. Tod und dem Abgange des k. Statthalters des Grafen Meinhard von Görz) die österreichischen Landherren sich einen babenbergischen Sprössling, einen Sohn der Constantia, Markgräfinn von Meissen (bereits 1243 gestorben), als Herrn erbitten wollten, wie aber die Abgesandten, durch den König von Böhmen bearbeitet, sich für seinen Sohn Ottokar

---

[1]) Möchte doch der Herausgeber des Seifried Helbling, einer ähnlichen Quelle aus dem Schlusse des dreizehnten und dem Beginne des vierzehnten Jahrhunderts, welche für die Cultur- und Sittengeschichte unsers Vaterlandes unschätzbare Daten liefert, für Ottokar's Reimchronik der Commentator werden, er wäre dazu durch Kenntnisse wie durch kritischen Geist der berufenste. Nur ein gründlicher Kenner unserer Geschichte kann diese herrliche Quelle würdig herausgeben helfen und zugänglich machen.

gewinnen liessen, der durch reichlich gespendetes Gold sich auch bald einen bedeutenden Anhang im Lande zu verschaffen wusste. — Ottokar ward als Herr anerkannt, und um sich gegenüber der hohenstaufischen (kaiserlichen) Partei einen Rechtstitel zu verschaffen, vermählte er sich aus Politik mit der alternden (46jährigen) Margarethe.

Die Reimchronik sagt nun:

Pez SS. 3, 33.
cap. XXII.

10 Welt ir hoeren waz nu tuo [1])
diu küniginne Margret,
dô fie gemehelt het
den herzoge von Ôfterrîch?
Sie gab im eigenlîch
15 vor den wægften und den beften
mit gold ein hantveften,
die fie het von dem rîche
über Stîre und Ôfterrîche:
ob ir bruoder verdürbe,
20 daz er erben niht erwürbe,
fie folt der lande erbe wefen.
Dô man die hantveft het gelefen,
fie nam fie felb in die hant
und gap hantveft unde lant
25 von Ôfterrîch dem herzogen.
Daz fie von im unbetrogen
belîben folt des hêten wân
vil witziger man.
den wart daz fît vil leide,
30 dô fie *die vrouwen beide*
von den fachen verlurn.
dar an fie grôzen fchaden kurn.

A *die Admonter Hs.* V *die ältere Wiener.* P *die jüngere.*

10. Wolt ir. P. 16. Mit gult eyn hanntfeften. V. Mit guldein. AP. 20. enwurb. A. 21. So folt er lannt erb wefen. V. Sy fchold der land erib. P. Sy foll der Launde Erib. A. 23. fy felben. V. 27. dez het auch Wan. A. daz het auch. P. 28. Vil maniger wicziger. V. Maniger wicziger. A. 29. feint vil laid. A. laid. VP.

Diese Vermählung und Übergabe geschah am 8. April 1252. — Am 6. Mai desselben Jahres bestätigte Papst Innocenz IV., um ja diese Herzogthümer nicht in die Hände des Hohenstaufen Konrad gelangen

---

[1]) Ich verdanke die Textberichtigung unserm verehrten Herrn Präsidenten, dem Herausgeber des „Seifried Helbling."

zu lassen, dieser Margareth, (und implicite ihrem jungen Gatten Ottokar) ihr Erbrecht. Er beauftragt die Bischöfe von Freising und Seckau, alle Beeinträchtiger desselben durch die geistlichen Strafen abzuschrecken (im Anhange bei Rauch, III. Band, Nro. X).

Wir sehen also, dass Ottokar, der neue Herr des Landes, sich allerdings um einen Rechtstitel beworben habe, dass er sich das Land nach allen Seiten sichern wollte.

Was lässt sich nun aus dieser so eben angeführten Stelle der Ottokarischen Reimchronik schliessen?

1. Die Königinn Margarethe übergab ihrem Gemahl Ottokar von Böhmen eine Handfeste in Gegenwart der angesehensten Zeugen.

2. Diese Handfeste hatte eine goldene Bulle.

3. In dieser Handfeste mit Gold, die sie vom Reich hatte, stand ausdrücklich, dass sie Erbe von Österreich und Steier sein sollte, wenn ihr Bruder ohne Erben abgehen (verderben) sollte.

4. Margarethe übergab nach Vorlesung des Inhalts ihrem Gemahl eigenhändig Handfeste und Land.

5. Die dabei gegenwärtigen und die darum wissenden Leute „vil witzig" Männer hofften, ihr Gemahl werde dieses Geschenk „Hand und Land" in Ehren halten und Margarethe werde gute Tage haben bei ihrem Gemahl.

6. Sie wurden aber enttäuscht, denn nach zehn Jahren wurde Margarethe von ihrem ihrer überdrüssig gewordenen Gemahl verstossen, aber das Land gab er nicht mehr zurück.

7. Und nicht bloss Margarethe sondern auch die andere Babenbergerinn Frau Gertrud wurden den Wohldenkenden (das heisst den Altösterreichern, babenbergisch Gesinnten) entrissen.

Man sieht, dass der Chronist nicht klar und seiner Sache sicher gewesen, er hat eine confuse Ansicht. —

Was ist das für eine Handfeste, in der Margarethe (als älteste Tochter eines Babenberger Herzogs) das Erbrecht hat, wenn ihr Bruder ohne Erben abgeht? Vermög welcher sie mit ihrer Hand auch die beiden Herzogthümer ihrem Gemahl übergeben kann.

Ist es das „Minus," dessen Inhalt wir bereits erörtert haben?

Sollte dieses „Minus" auch eine goldene Bulle gehabt haben, was nicht wahrscheinlich, so stimmt doch nicht der Inhalt mit diesen Folgerungen. —

Nach dem Minus müssen die Erben „indifferenter filii et filiae" das Herzogthum als Lehen vom Reiche empfangen, nach dem Minus könnte Margareth nicht verfügen über das Land, es einem andern übertragen.

Wohl aber nach dem Inhalte des „Majus," wie wir gleich sehen werden.

Ich schliesse mithin ganz consequent:

9. Der Reimchronist hat eine obwohl confuse Idee von einer Urkunde mit goldener Bulle, welche nur das „Majus" sein kann.

Der Chronist Ottokar ist mir zwar kein positiver Gewährsmann für Facten aus der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, wohl aber kann ich aus ihm lernen, was zu seiner Zeit bereits existirt haben müsse [1]. — Wir werden bald sehen, dass das „Majus" noch bessere Dienste leisten musste.

König Ottokar II. verstiess die kinderlose Margareth und wählte eine andere Gattinn; von Rechtswegen hätte er nun das Erbe der Margareth, die Herzogthümer Österreich und Steiermark, herausgeben sollen, wenn sie ein schlagendes unbestrittenes Recht darauf gehabt hätte, das hätte sie aber, wenn das sogenannte Majus echt wäre. —

Nun aber lässt er sich von dem römisch-deutschen Könige Richard das Jahr nach Margarethens Verstossung zu seiner Sicherheit die beiden Herzogthümer Österreich und Steiermark als Reichslehen verleihen; es heisst in der bei Schrötter (I. Abhandlung: „Über die österreichischen Freiheitsbriefe") Seite 96, Beilage II, abgedruckten Urkunde König Richard's nach Erwähnung der Belehnung mit Böhmen: „Nos te pro tuae devo-„tionis meritis plenius et insignius honorare volentes, tibi et tuis „legitimis haeredibus, qui tibi in bonis feudalibus secundum jus et „constitutionem sacri Imperii de jure poterunt et habebunt succedere „pro nobis et successoribus nostris Imperatoribus et Regibus Roma-„norum illos tuos nobiles Principatus Ducatum videlicet Austriae et „Marchionatum Styriae ad manum Imperii et nostram de „jure libere devolutos cum omnibus feudis ad dictos duos „Principatus pertinentibus ab Imperio debitis et consuetum teneri, „integraliter et simpliciter in feudum concedimus et donamus,

---

[1]) Oder ist etwa der Reimchronist Ottokar auch von Herzog Rudolf IV unterschoben?

„tibique et legitimis tuis heredibus, quemadmodum est praescrip-
„tum jure et titulo feudali perpetuo possidendos" — Aachen am
9. August 1262.

König Richard hält also auch, wie Kaiser Friedrich II., die Herzogthümer für erledigt und heimgefallene Reichslehen; er anerkennt kein Erbrecht der weiblichen Glieder des Hauses Babenberg, die von der Königinn Margareth damals übergebene Urkunde wird nicht beachtet. — K. Ottokar II. hat jetzt einen andern Rechtstitel. König Ottokar II., der als echter Politiker nach allen Seiten hin sich sein usurpirtes Besitzthum sichern wollte, hatte jedoch sein Augenmerk stets auf die Glieder des Hauses Babenberg gerichtet, er verlor sie nicht aus den Augen. Gefährlich konnte ihm jedenfalls ein männlicher Sprosse einer Babenbergerinn werden.

Ein solcher war der Sohn seiner Schwägerinn, der Herzoginn Gertrud aus ihrer zweiten Ehe mit dem Markgrafen Hermann von Baden, jener unglückliche Freund und Schicksalsgenosse des letzten Hohenstaufen Konradin — Friedrich von Österreich. —

Sein Interesse verband sich mit dem des Papstes, gleichwie dieser den letzten Sprössling eines verhassten Geschlechtes bis zum Untergang verfolgte, so ruhte König Ottokar nicht, bis auch der Babenberger Abkömmling beseitigt war.

Diese Ansicht von König Ottokar's Handlungsweise spricht Ottokar Horneck im XXXI. Capitel seiner Reimchronik (H. Pez. SS. Rer. Austr. III, pag. 41) deutlich aus:

„Wie Kunig Karlot Kunig Chunrat und Markgraff Fridreich enthawpt hät."— (König Karl war unschlüssig, wie er die beiden gefangenen Prinzen behandeln sollte.)

Pez 3, 41.
cap. XXXI.

26 Er gedâhte und er folde
bîten unz an rehter wal
ze Rôme die cardinal
einen bâbeft gewunnen.
30 Wes fie danne begunnen,
daz müefte nâch fîm râte fîn.
Die jungen herren liten pîn
mit vancnüffe unz ûf den tac,
daz der kriftenheite phlac

27. an die rechten. AP. 29. Pabft. VAP *immer*. 30. Waz fy dann pegunden. P. 31. mueft nach feinen Rat. VAP.

35 ein bâbeſt, der was gar unguot.
Ouch gap dar umbe grôzez guot
künic Ottacker der hêre,
daz diu herzenſêre
an der edlen vruht geſchach.
40 *Der frumt ez durch den gemach*
daz er defter ſicherlîch
wielte Stîre unde Ôſterrîch.
Dar umb frumt er den grôzen mein.
Durch boten wart er enein
45 mit dem bâbeſt unguot,
daz die herren in ir bluot
der Karlot ſold ertrenken.
Daz ſich der bâbeſt liez lenken
ze ſolhen untriuwen
50 mit guot, daz muoz mich riuwen
an unſerm geiſtlîchen vater,
daz er als ein vipper nater
die kriſten hecket alſô.
Ich hôrte ſîn wær ſelbe unfrô
55 der Karlot, daz ez geſchach.
Doch ſô muoſte im weſen gâch,
daz er ervollet mit getât
des bâbeſt willen unde rât,
ob er ſîn hulde haben wolt.
60 Dâ von künic Kuonrât dolt
den tôt und markgrâf Friderîch.

35. gar *fehlt* A. 37. herre. V. 38. Daz den herczen Sere. P. 44. Mit Poten. VAP. vberein. P. 45. Vnd mit dem. AP. 50. Mit guot *fehlt*. A. mich ymmer rewen. A. 51. An diſen geiſtlichen. P. 53. criſten echtet. P. 54. hort er wer ſein ſelbs. V. er wer ſein ſelben. P. 57. dervult. V. dervolt. P. getet : ret. VAP. 59. wolde : ſolde. V.

Wir sehen aus dieser Stelle, dass die Meinung von dem Einflusse König Ottokar's II. auf das Schicksal des unglücklichen Markgrafen Friedrich zu seiner Zeit eine allgemein herrschende gewesen, sie hat auch ihren guten Grund; der innigste Anschluss an die römische Curie und die wechselseitige Unterstützung und Förderung ist ja aus so vielen Schreiben beider Parteien klar nachzuweisen.

Seit König Richard's Tod war König Ottokar's Benehmen wie seine Stellung immer unstäter und zweideutiger geworden. — Eine neue Zeit bereitete sich vor. In Deutschland ward die Sehnsucht

nach einer besseren und gerechteren Ordnung der Dinge, nach einem Regiment der Kraft und des Rechtes, immer lebendiger.

König Ottokar, dessen Regiment in seinen Landen besonders aber in den neu erworbenen immer willkürlicher und drückender geworden, der im Adel und den geistlichen Reichsfürsten insbesondere, die er nach und nach in seinen Gebieten zum unbedingten Gehorsam und zur Unterwerfung unter seine Herrschaft zwingen wollte, natürlich lebhafte Opposition fand, ward immer misstrauischer und argwöhnischer; er liess sich durch seine Leidenschaft zu den eigenmächtigsten, ja zu grausamen Massregeln hinreissen. — Dadurch ward seine Herrschaft untergraben, sein Ruf anrüchiger, seine Macht statt lockender abstossender, ja furchtbarer.

Wir wissen, dass anfänglich die Krone des römisch-deutschen Reiches dem Könige Ottokar II. angetragen wurde, er verschmähte sie. Später, als er aus so vielen Anzeigen besonders aber aus der Haltung der Kirche und des neuen Papstes (Gregor X.) die höhere Bedeutung erkannte, welche das neue weltliche Oberhaupt der deutschen Nation erhalten sollte, da der Papst einen kräftigen Kaiser wünschte, bewarb er sich um die Wahlstimmen der Reichsfürsten.— Er fand keine Geneigtheit mehr.

Graf Rudolf von Habsburg ward gewählt, trotz K. Ottokar's Widerspruch. — Als Papst Gregor X. die Wahl, ungeachtet der dringendsten Gegenvorstellungen der nachdrücklichsten und mannigfachsten Gegenminen bestätigte, ward Ottokar's Stellung immer bedenklicher. Anfänglich Mitbewerber, ward er nach der erfolgten Anerkennung (26. September 1274) durch seinen Widerstand gegen den nunmehr rechtmässigen deutschen König Untreuer — Rebell. —

Der nun anerkannte König Rudolf trat jetzt kräftig auf, seine Haltung gegen König Ottokar ward eine entschiedene, er zog den widerstrebenden Inhaber so vieler und so bedeutender Reichslehen zur Rechenschaft.

Wenige Wochen nach der päpstlichen Anerkennung hielt König Rudolf seinen ersten Hoftag zu Nürnberg (Martini 1274, 11. November). Er legte den dort versammelten Reichsfürsten sein Verhältniss dar, er drang auf ihre Entscheidung; sie sollten bestimmen, was sein Recht sei, was der widerstrebende Böhmenkönig ihm gegenüber zu erfüllen, was im Falle des Ungehorsams zu — gewärtigen habe.

Die vier ersten Puncte des Nürnberger Reichsabschiedes („in sollempni curia" beschlossen) beziehen sich auf König Ottokar II., wir wollen sie mit den Worten Böhmer's (Regesten K. Rudolf's, zweite Umarbeitung, Nr. 132, Seite 66) hier anführen: Es ward nämlich beschlossen:

1. Dass der Pfalzgraf Richter (iudex, natürlich im damaligen Sinne des Wortes) ist, wenn der König Klagen gegen einen Fürsten anbringen will.

2. Dass der König von allen Gütern, welche Kaiser Friedrich schon vor seiner Excommunication besessen und von sonstigen heimgefallenen aber (oder) gewaltsam occupirten Reichsgütern Besitz ergreifen möge.

3. Dass jeder Vasall, der binnen Jahr und Tag seine Lehen nicht muthet, derselben verlustig sei.

4. Dass der Pfalzgraf den in diesem Falle befindlichen König von Böhmen auf den 23. Januar (vom 20. November — der Reichsabschied ist vom 19. November datirt — 6 Wochen, 3 Tage und noch 18 Tage) des folgenden Jahres 1275 nach Wirzburg vor sich laden solle.

So viel aus der Geschichte und nun zum Inhalte des sogenannten „Majus" vom Jahre 1156.

Es existirt nämlich eine Pergament-Urkunde mit angehängter goldener Bulle von demselben Tage (17. September 1156), welche im Eingange, in der Erzählung der Veranlassung, Beilegung des Streites zwischen beiden Heinrichen (H. Jasomirgott u. H. d. Löwen), und im Schlusse (bis auf sechs Zeugen) mit der früher angeführten Urkunde dem sogenannten „Minus" übereinstimmt, aber in Betreff des Inhaltes eine ganz andere ist, ja in den meisten Dingen das Gegentheil beurkundet, so dass die Behauptung einiger Diplomatiker, das Minus sei gewissermassen ein Entwurf des „Majus" gewesen, durchaus absurd ist.

Wir haben beim „Minus" gesehen, dass es eine persönliche Gnade für den nachgiebigen Jasomirgott gewesen.

In dem sogenannten „Majus" hingegen werden die auffallendsten Gnaden und Bevorzugungen nicht bloss dem besagten Heinrich, seiner Gemahlinn Theodora und ihren Kindern, sondern auch den Nachfolgern, ja dem ganzen Lande ertheilt, angeblich nach dem Rathe und mit Einwilligung der Fürsten des Reiches, als „jura

plena et perpetua." — Das Land wird genannt „clippeus et cor sacri Romani imperii."

Der Herzog von Österreich ist nicht etwa wie im „Minus" zu beschränkten Leistungen gegen das Reich verpflichtet, sondern beinahe zu gar nichts. „Primo quidem" heisst es, „quod dux Austriae quibussuis subsidiis seu serviciis tenetur, nec esse debet obnoxius sacro Romano imperio, nec cuiquam alteri, nisi ea de sui arbitrii fecerit libertate" — von seinem freien Willen hängt es ab, was er für das Reich leisten wolle; ein einziger Fall ist vorgesehen, der beinahe einer Ironie gleich sieht und einem spöttischen Seitenblicke auf ein Land, das eben keiner grossen Anstrengung bedürfe, um unterworfen zu werden. „eo excepto dumtaxat" heisst es nämlich, „quod imperio servire tene„bitur in Ungariam duodecim viris armatis per mensem unum sub „expensis propriis, in eius rei euidenciam, ut princeps imperii dinos„catur" [1].

Zum Empfang der Lehen braucht sich der Herzog gar nicht zu bemühen, nicht er muss dem deutschen Reichs-Oberhaupte nachziehen, sondern dasselbe ihm. — „Nec pro conducendis feodis requirere „seu accedere debet imperium extra metas Austrie, „verum in terra Austrie sibi debent sua feoda conferri per imperium „et locari." — Also von einer Bitte, von einer Gnade ist keine Rede, die Lehen müssen ihm ertheilt werden. — Man kann sie ihm nicht verweigern, „quod si sibi denegaretur, ab imperio requirat et exigat (er fordere sie) „litteratorie trina vice, quo facto iuste sua possidebit „feoda sine offensa imperii, ac si ea corporaliter condu„xisset." — Von dem gewöhnlichen Termin, binnen Jahr und Tag, wie in dem Nürnberger Reichsabschiede Artikel 3 ebenfalls erklärt ist, widrigenfalls das Lehen verfallen sein soll, also keine Rede.

Im „Minus" wird der „Dux Austrie" verpflichtet, sich an den Hoftagen einzufinden, welche in Baiern gehalten werden.

---

[1]) Bekanntlich war unter Ottokar zwischen Böhmen und Ungern fast immer Hader und Zwist, wo nicht offener Krieg; nicht bloss Rivalität, sondern Hass und Verachtung erfüllte die Herzen. Zum Sturze Ottokar's halfen die Ungern getreulich und mit grösstem Eifer. — An Seitenhieben auf den ungrischen Charakter fehlt es namentlich in den Briefen Ottokar's nicht, deren Concipist der Notar Henricus de Isernia gewesen, s. Dolliner's Cod. epistolaris. —

Im „Majus" heisst es aber: „Dux eciam Austrie non tenetur „aliquam curiam accedere edictam per imperium seu quem- „vis alium, nisi ultro et de sua fecerit voluntate." — Er kann also gar nicht citirt werden! — Das Nichterscheinen ist kein Ungehorsam! —

Nach dem „Majus" hat das Reich mit dem Herzog von Österreich gar nichts zu schaffen. — Er ist der Herr! jedenfalls der Oberherr in seinem Lande. —

„Imperium quoque," heisst es, „nullum feodum habere „debet Austrie in ducatu; si vero princeps aliquis vel alterius status „persona nobilis vel ignobilis cuiuscumque condicionis existat haberet „in dicto ducatu possessiones ab ipso (nämlich dem Reiche) jure feo- „dali dependentes, has nulli locet seu conferat, nisi eas prius condu- „xerit a duce Austrie memorato; — cuius contrarium si fecerit, „eadem feoda ad ducem Austriae devoluta libere sibi ex tunc jure „proprietatis et directi dominii pertinebunt, principibus „ecclesiasticis et monasteriis exceptis dumtaxat in hoc casu." — Der Herzog soll also Reichslehen in seinem Herzogthume, wenn sie nicht von ihm empfangen werden, confisciren können, das Reich ist unter ihm, das klingt wie Hohn! —

„Preterea," heisst es weiter unten, „quidquid dux Austrie in „terris suis seu districtibus suis fecerit vel statuerit, hoc im- „perator neque alia potencia modis seu viis quibus- „cumque non debet in aliud quoquomodo in posterum „commutare." — Der Herzog ist also an die Gesetze des Reiches nicht gebunden, das Reich hat über ihn nichts zu verfügen. — „Dicti ducis institutionibus in ducatu suo Austriae „est parendum."

„Si quis in dicto ducatu residens, vel in eo possessiones habens, „fecerit contra ducem Austriae occulte vel publice, est dicto Duci in „rebus et corpore sine gracia condempnatus." — In diesem Falle sind, wie es scheint, nicht einmal die geistlichen Personen ausgenommen, da der Satz ganz allgemein gehalten ist. —

„Cuncta etiam secularia iudicia, bannum silvestrium et feri- „narum, piscine et nemora in ducatu Austriae debent iure feodalia „duce Austriae dependere." —

Auch die kaiserlichen Kammerknechte, welche dem Kaiser vorbehalten sind, die Juden, sind dem Herzoge von Österreich anheim-

gestellt, „et potest in terris suis omnibus tenere Judeos et usurarios „publicos quos vulgus vocat gawertschin, sine imperii molestia et offensa."—Das heisst, das Reich soll ihn desshalb nicht beunruhigen.

Das Reich ist verpflichtet, dem Herzog von Österreich gegen alle Widersacher beizustehen und ihn gegen alle Rechtsverletzungen zu schützen.— „Imperium dicto duci Austriae contra omnes iniuriatores „debet auxiliari et succurrere quod iusticiam assequatur." — Obgleich er selbst zu gar nichts verpflichtet ist! —

Es folgt nun ein Artikel, der zu den auffallendsten gehört, und dem bisherigen deutschen Staatsrecht schnurgerade entgegengesetzt ist.

5. „Eciam debet dux Austriae de nullis oppositionibus vel ob„jectis quibuscunque nec coram Imperio nec aliis quibuslibet, cui„quam respondere nisi id sua propria et spontanea facere voluerit „voluntate, sed si voluerit, unum locare poterit de suis vasallis seu „homolegiis et coram illo secundum terminos prefixos parere potest „et debet iusticie complemento." — Das ist der Gegensatz der Artikel 1 und 4 des Nürnberger Abschieds, zwischen König und Fürsten ist der Pfalzgraf Richter. — Selbst der mögliche Fall einer Herausforderung zum Zweikampfe ist vorgesehen [1]).

„Insuper potest idem dux Austrie quando inpugnatus fuerit ab „aliquo de duello per unum ydoneum non in enormitatis macula re„tentum vices suas prorsus supplere, et illum (den Stellvertreter) „ipsa eadem die seu princeps vel alius quisquam pro alicuius nota in„famie non potest impetere nec debet inpugnare." — Sehr vorsichtig [2]).

---

[1]) Der allerdings bei einem so ritterlichen Gegner, wie Rudolf von Habsburg war, nicht ganz unwahrscheinlich gewesen. — So wie noch mehrere hundert Jahre später Karl V. und Franz I. ihre Sache persönlich auskämpfen wollten.

[2]) Nicht als ob es König Ottokar II. an persönlichem Muth gefehlt hätte, o nein, den zeigte er ja im letzten Kampfe gegen seinen Gegner, aber damals erfüllte ihn noch ganz und gar der Hochmuth. — Er, der geborne Königssohn, sollte mit einem Grafen kämpfen! — Er verachtete diesen armseligen Grafen zu sehr, um ihn als ebenbürtig anzuerkennen. „Nec eum dignaretur vocare regem (heisst es in der Fortsetzung des Magnus Reichersbergensis, in der Handschrift der Universitätsbibliothek zu Gratz. Böhmer's briefl. Mittheilung), sed fratrem Rudolfum cum caputio (Pfaffenkönig nannten ihn Andere) vel comitem simplicem Rudolfum." —

In Betreff der Erbfolge und des Nachlasses enthält das Majus folgende vom Minus ganz abweichende Artikel.

„Et si quod deus auertat, Dux Austriae sine herede filio decederet „idem ducatus ad seniorem filiam quam reliquerit devoluatur."

Wozu der Ausdruck „ad seniorem filiam" — warum nicht die weibliche Erbfolge überhaupt aussprechen? —

Deutet diese Beschränkung nicht offenbar an, dass ein gewisses Verhältniss diesen Artikel dictirt habe? es sollten dadurch die Söhne der jüngeren Schwester Constantia, Markgräfinn von Meissen, jedenfalls von der Erbfolge ausgeschlossen werden. — Margaretha war also nach diesem die alleinige Erbinn! — Nach ihrem Tode hätten die Abkömmlinge der Constantia, ihrer Schwester, Erbgerechtigkeit gehabt, wollte man dem Minus eine gezwungene Auslegung geben.

Dieser Artikel stellt eine Fabrication dieses Majus durch Herzog Rudolf IV. vollends als unmöglich heraus.

Der zunächst darauffolgende Artikel [1]) spricht die Einheit und Untheilbarkeit des Herzogthums Österreich aus, das nicht unter mehrere Söhne des Herzogs vertheilt werden soll, sondern immer nur dem älteren erblich zufällt; es ist dieser Artikel ein Seitenstück des vorhergehenden und sollte denselben wahrscheinlicher machen. Das „indifferenter filii et filiae" des „Minus" wird dadurch ganz beseitiget."

Es folgt nun ein Artikel [2]), der ganz auffallend die Willkür seines Ursprunges beurkundet und die Unechtheit an der Stirn trägt, aber er ist nur einem solchen Individuum zuzuschreiben, das gegen das römisch-deutsche Reichsoberhaupt auch nicht die geringste Rücksicht zu nehmen gewillt war.

---

[1]) Er heisst: „Inter duces Austriae qui senior fuerit dominium habeant dictae „terrae ad cuius eciam seniorem filium dominium jure hereditario deducatur „ita tamen quod ab eiusdem sanguinis stipite non recedat, nec Ducatus Austrie „ullo unquam tempore diuisionis alicuius recipiat sectionem" — Centralisation, Bildung eines grossen Staates war K. Ottokar's II. Lieblingsidee! —

[2]) Wir betrachten den Inhalt des „Majus" in einem logischen Zusammenhange, die Artikel des Documentes selbst sind merkwürdig unter einander geworfen, man sieht, dass nicht die Verhältnisse es dictirten, welche zur Zeit des Datums obwalteten (1156), sondern je nachdem ein Artikel wünschenswerth schien, ward er eingeschoben. In einem wirklich gleichzeitigen Documente wäre die Ordnung eine ganz andere.

Im „Minus", haben wir gesehen, war dem Herzog gestattet worden, im Falle der gänzlichen Kinderlosigkeit, seinen Nachfolger vorzuschlagen („affectandi"). Mit einer solchen Auszeichnung sich nicht begnügend, musste der Artikel lauten: (14) „Dux Austriae „donandi et deputandi terras suas cuicumque voluerit habere „debet potestatem liberam, si quod absit sine heredibus liberis de„cederet nec in hoc per imperium debet aliqualiter im„pediri." — Nicht einmal abweisen dürfte der Kaiser — allenfalls einen ungeeigneten Erben.

Das ist ein Übermuth, der nur dem gleich sieht, welcher in der nächsten Zeit bereits auf den Krieg gefasst ist.

Bisher ist der von uns näher untersuchte Inhalt des „Majus" gewiss nicht „läppisch" wie ihn Böhmer ganz ungeeignet bezeichnet, das sind keine Kleinigkeiten, Erbärmlichkeiten — Lappalien, es handelt sich um das möglichst grösste — um eine Art von gänzlicher Unabhängigkeit, man kann den Inhalt viel eher „anmassend" nennen.

Es folgen nun ein paar Artikel, welche Herrn Böhmer auf seinen eben nicht treffenden Ausdruck gebracht haben dürften.

Sie betreffen die Feierlichkeit der Belehnung des Herzogs und den Platz, welchen er bei feierlichen Gelegenheiten zur Seite des Reichs-Oberhauptes einnehmen soll.

11. „Dux Austriae principali amictus veste superposito ducali „pileo circumdato serto pinnito baculum habens in manibus equo as„sidens et insuper more aliorum principum imperii conducere ab im„perio feoda sua debet."

Dass im Mittelalter Feierlichkeiten so wie späterhin bis in unsere Tage das Ceremoniell eine grosse Rolle spielten, ist zu bekannt, um hier näher besprochen zu werden. — Dass dabei viel Übertreibung, ja auch mitunter kleinlicher und „läppischer" Sinn sich kund gab, besonders in späterer Zeit (im 17. und 18. Jahrhunderte wohl noch mehr als im 12. und 13.), wollen wir gerne zugeben. Aber wir protestiren in diesem Falle gegen die Bezeichnung „läppisch."

Bedeutung haben Ceremonien und gewisse Auszeichnungen in Kleid und Platz jedenfalls. Was ist denn darin „Läppisches," wenn der Herzog seine Lehen auf eine Weise empfängt, die ihn vor vielen Andern auszeichnet? — Ich finde in diesem Artikel vielmehr das

Bestreben, seine Würde geltend zu machen, und es ist mir ein Beweis mehr, dass die Urkunde einen König im Auge hatte, der bei dem Empfange seiner herzoglichen Lehen, die jedenfalls nicht in Gemeinschaft mit den königlichen empfangen werden konnten, einer besonderen Auszeichnung geniessen sollte. —

Zudem war ja bekanntlich Kaiser Friedrich II. Willens, die Herzogthümer Österreich und Steier zu einem Königreich, die Herrschaft Krain zu einem Herzogthum zu erheben, der Entwurf zur diesfälligen Urkunde findet sich in Petri de Vineis Concepten- und Brief-Sammlung und kann nicht als unterschoben angefochten werden[1]), wollte man auch das Privilegium des römischen Königs Heinrich vom Jahre 1228[2]), das allerdings nicht unanfechtbar ist, beseitigen, mit seinen Auszeichnungen, worunter der Lehenempfang zu Pferde. Der Pileus circumdatus serto pinnito hat vermuthlich in der böhmischen Kopfzierde seine Veranlassung.

Auch der dreizehnte Artikel: „Si quibus suis curiis publicis im„perii dux Austriae presens fuerit vnus de palatinis archidu„cibus est censendus et nichilominus in consessu et incessu ad latus „dextrum imperii post electores principes obtineat primum locum" sollte die Bedeutung des österreichischen Fürsten hervorheben. — Die Einwendung, eine solche Auszeichnung brauchte Ottokar nicht, der ohnehin als König von Böhmen einer der Wähler, sie deute also auf den rangsüchtigen Herzog Rudolf, ist wohl unstatthaft. —

Der Zweck des Privilegiums war, die Vorzüge des österreichischen Fürsten hervorzuheben und zu vergrössern; zu Ottokar's Zeit waren die Wähler und ihr Rang bereits gesetzlich, der österreichische Fürst war nicht unter ihnen.

Man hat diese Stelle als die Echtheit des „Majus" schlagend vernichtend erklärt und zugleich auch daraus schliessen wollen, das Majus sei erst nach der goldenen Bulle Karl's IV. (von 1356) fabricirt worden, um sich für die Ausschliessung von der Zahl der Wähler gleichsam schadlos zu machen. —

Ich halte dies für unmöglich. — Nicht Karl IV. hat die Churfürsten creirt, nicht er hat Österreich ausgeschlossen. — Mag man

---

[1]) Siehe Schrötter's Abhandlungen I, Beilage Nr. XXI, S. 155.

[2]) Abgedruckt ebenfalls bei Schrötter I, Beilage Nr. XIX, S. 147. Das Original (?) dieser Urkunde wird im k. k. Haus- und Staatsarchive aufbewahrt.

auch den Ursprung der Churfürsten nicht genau nachweisen können, so viel ist gewiss, dass bereits im dreizehnten Jahrhunderte die Wählerberechtigung eine beschränkte war, welche als altes Recht galt. Österreich war nicht unter diesen Berechtigten. —

Auch dem König von Böhmen ward gerade bei der Wahl Rudolf's die Wählerberechtigung streitig gemacht. — Mir ist diese Stelle also ein Beweis mehr, dass der Fabricator des „Majus" bei Anführung dieser Auszeichnung, Anweisung nämlich des ersten Platzes nach den Churfürsten, dem österreichischen Herzoge den Vorzug vor allen übrigen deutschen Reichsfürsten (die nicht Churfürsten seien) sichern wollte. — Wäre die Churfürstenwürde Böhmens nicht streitig gewesen, hätte der Fabricator vielleicht auf diesen Artikel nicht gedacht! —

Ich halte mithin den Inhalt des „Majus" auch in dieser Beziehung nicht für „läppisch," wohl aber für durch und durch „berechnet;" jeder Artikel, jedes Wort hat seine Veranlassung, seinen guten Grund und ich finde diese Gründe in Ottokar's Verhältnissen, in seiner Geschichte!

Am Schlusse setzt der vorsichtige und berechnende Fabricator noch zwei Artikel hinzu, die durch ihre Allgemeinheit und Ausdehnung der ganzen Privilegien-Angelegenheit die Krone aufsetzen.

15. „Prefatus quoque ducatus Austriae" heisst es „habere debet „omnia et singula jura privilegia et indulta que obtinere reliqui „principatus imperii dinoscuntur." —

Also eventuelle Berechtigungen! — Er soll keinem andern nachstehen, was immer für Fragen auftauchen, was immer für Gerechtsame dem Reichs-Oberhaupte abgerungen werden könnten, er soll und will seinen Theil daran haben.

Und 16. „Volumus etiam ut si districtus et diciones dicti du„catus ampliati fuerint ex hereditatibus donacionibus emp„cionibus deputacionibus vel quibussuis aliis deuolucionum suc„cessionibus (man beachte diesen Ausdruck wohl) prefata jura „privilegia et indulta ad augmentum dicti dominii Austriae plenarie „referantur."

Die ganze Summe aller hier aufgeführten ganz absonderlichen der Geschichte wie dem bisherigen deutschen Staatsrechte widersprechenden Gerechtsame des neuen Herzogs von Österreich geht auf alle Erwerbungen und jeglichen Zuwachs über. — Der Com-

plex jener Lande, welche der Herzog von Österreich durch was immer für Veranlassungen in sich vereinigt, geniesst alle hier aufgeführten Gerechtsame.

Wenn also der Sohn des Königs von Böhmen (sein Erbe), durch das Glück begünstigt, die ältere Erbtochter des vorletzten Babenbergers, welche (diesem „Majus" zu Folge) das ausschliessende Recht auf die beiden Herzogthümer Österreich und Steiermark hatte, heirathet; diese bei der Hochzeit ihm nebst ihrer Hand auch ihr Erbe schenkt, das er als geschenkt nicht mehr zurückzugeben braucht, selbst wenn er diese ältere Erbtochter nicht mehr um sich haben will sondern sie verstösst, wenn dieser (undankbare) Gatte, der seit dem Tode seines Vaters König von Böhmen, Markgraf von Mähren, später Herzog von Kärnten (auch durch Schenkung und Devolutionen) Herr von Krain u. s. w. geworden war, ein sehr bedeutendes umfangreiches Ländergebiet zusammengebracht hat, so geniesst sein Reich aller der Vortheile und Vorzüge, welche laut einer aufgetauchten Urkunde vom 17. September 1156 von Kaiser Friedrich I. dem grossen Hohenstaufen einem deutschen Reichsfürsten als Lohn für seine Nachgiebigkeit eingeräumt wurden! —

Das war die Antwort auf den Nürnberger Reichsabschied vom 19. November 1274.

Wäre diese Urkunde mit goldener Bulle echt, so wäre allerdings König Ottokar II. in seinem vollen Rechte gewesen. — Die deutschen Reichsfürsten und ihr Oberhaupt, der eben so gerechte als kluge und vorsichtige Rudolf von Habsburg, hätten die grösste Ungerechtigkeit begangen, auf Herausgabe der heimgefallenen Lande Österreich und Steiermark zu dringen, ja sie durften nicht einmal den Besitzer citiren, er wäre nicht bemüssigt gewesen, seine Lehen vom Reiche ausserhalb seines Gebietes zu empfangen! —

Wenn man also das Verfahren gegen Ottokar von Seite des Reiches und seines würdigen Oberhauptes, des gerechten Rudolf von Habsburg, nicht als ungerecht brandmarken soll, kann man die Echtheit des „Majus" nicht zugeben, das ja ohnehin durch innere wie äussere Kennzeichen verurtheilt ist. — Diplomatische Sammlungen (Codices) des dreizehnten Jahrhunderts kennen es nicht, sie haben alle das „Minus."

Sein Inhalt widerspricht der Geschichte und allen bisher bekannten deutschen staatsrechtlichen Verhältnissen im zwölften

Jahrhunderte. — Seine äussere Form ist zwar täuschend, es ist mit grossem Geschick diese Urkunde gemacht, man sieht jedoch bei näherer Untersuchung das Mühsame und Gesuchte in den Schriftzügen, viele Buchstaben sind nicht mit Unbefangenheit so hingeschrieben, wie gewöhnliche unbefangene Notare sie mit Sicherheit durchführen; man bemerkt auch Schreibfehler, wie zum Beispiele mehrere Male statt quibusuis, quibus suis (in zwei getrennten Worten); einen noch bedeutenderen sehr wichtigen werden wir weiter unten anführen.

Wir fragen aber nun, dieses „Majus,"das seinem ganzen Inhalte nach und der augenfälligen Veranlassung zu Folge nur auf König Ottokar II. und seine Verhältnisse im Jahre 1274 bis 1276 passt, kann das in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts gemacht sein und auf Veranlassung Herzog Rudolf's IV. von Österreich?

Es ist mir wirklich ein Räthsel, wie eine solche Ansicht ernstlich Wurzel fassen konnte. —

Man sieht ja, dass es sich hier wahrlich nicht um Lappalien, um Nebendinge, etwa um Titel und Helmzierde, um Rang und Ehrenplatz handle.

Eine solche Urkunde, mit diesen Ansprüchen konnte nur jemanden in Sinn kommen, der allenfalls auch gewillt war, sie mit gewaffneter Hand geltend zu machen. —

Für K. Ottokar war diese Urkunde jedenfalls ein (nicht unglücklicher) Versuch, seiner Stellung eine rechtliche Basis zu geben.

Ich sage geflissentlich, ein „nicht unglücklicher Versuch," denn gelang es ihm auch nicht, seine Zeitgenossen, seinen Herrn und König und die deutschen Reichsfürsten, seine Richter, zu täuschen — die Nachkommen, darunter ganze Generationen von Gelehrten und Diplomatikern, wurden irre geführt. Die Frucht dieser Unterschiebung haben Ottokar's Nachfolger in den Herzogthümern geerndtet.

Ehe wir aber diese unbegreifliche Meinung, Herzog Rudolf IV. habe dieses „Majus" erfunden und zur Behauptung seiner eitlen Ansprüche geltend machen wollen, näher prüfen und nicht bloss ihre Unwahrscheinlichkeit sondern ihre Unmöglichkeit nachzuweisen suchen, müssen wir wieder, wie zuvor, die Geschichte zu Rathe ziehen.

Durch den Nürnberger Reichsabschied vom 19. November 1274 war König Ottokar II. vor den Pfalzgrafen, seinen Richter, citirt worden. Bekanntlich erschien er nicht selbst, sein Gewaltbote Bischof Bernhard von Seckau benahm sich so, dass es sich herausstellte, er wolle nicht so viel seinen Herrn vertheidigen, als vielmehr das neu gewählte römisch-deutsche Reichs-Oberhaupt und seine Wähler, die Churfürsten selbst, anklagen und ihre Wahl verwerfen. — Er musste sich zurückziehen.

Der langmüthige und vorsichtige König Rudolf schickte nach so vielen vergeblichen Aufforderungen und Versuchen den eben so hochmüthigen als über seine wahre Stellung verblendeten Böhmenkönig zur Nachgiebigkeit zu bewegen, seinen Freund den Burggrafen von Nürnberg zu ihm, den er persönlich kannte und wie es scheint in früherer Zeit gut leiden konnte, um demselben das Ultimatum vorzulegen, ehe zu den Waffen gegriffen werden sollte.

Höchst anziehend ist die von dem Reimchronisten Ottokar uns gelieferte Schilderung ihrer Unterredung, die den Hauptzügen nach den Charakter innerer Wahrheit trägt; der Chronist schöpfte offenbar aus guten Quellen, die nachzuweisen freilich von höchstem Interesse wäre.

Jedenfalls lässt sich die Ansicht der Mitwelt über den Hergang des grossen Dramas (Ottokar's Sturz und Ausgang) aus dieser köstlichen Quelle entnehmen.

Der Burggraf fand den Böhmenkönig nicht in Prag, sondern — in Wien[1]).

Der Burggraf von Nürnberg stellt dem widerstrebenden Reichsfürsten und Böhmenkönig vor:

Pez SS. 3, 124, cap. CXIV.

9 'Herre, ich bin in diz lant
10 von dem künige gefant
um anders niht wan umbe diu,
daz ich vordern ſülle an iu
waz ir dem rîche habet vor.
Daz hôrte in ſîn ôr

11. ander niht dann. V. 12. vodern. AP. 14. hoert er in. VA.

---

[1]) S. H. Pez. SS. Rer. Austr. III, S. 124—125. Cap. CXIV—CXVI.

15 iwer bote bifchof Bernhart.
daz dem künic gefaget wart
von den vürften gemein,
daz Kernden unde Krein,
dar zuo Stîre und Ôfterrîche
20 und ander guot, dem rîche
nâch rehtes lêhen orden
fint ledic worden.
Daz bit man iuch wider geben,
wan die wîl man bî dem leben
25 den keifer Friderîchen fach,
dô het der grâf von Ach
von des rîches wegen
diu lant in fînen phlegen,
fô daz fie iuwer niht enfint.
30 Nu fult ir âne underbint
diu lant ê verkiefen,
dan des rîches huld verliefen.
Ouch hiez man mich iu fagen,
daz die fürften fêre von iu klagen,
35 daz ir daz rîche verfmâhet,
fô daz ir niht enphâhet
iwer lant und iwer krône'.

15. pot der pifcholf V. 22. Letig find. AV. 23. man Ew wider ze. AV. 30. underwint. AVP. 31. e verliefen. A. 32. e dez. P. verchiefen. A. 33. mich *fehlt.* P. 35. verfmecht: emphecht. AVP.

Der Burggraf spricht nur aus, was die deutschen Fürsten zu Nürnberg erklärt hätten; die Antwort des Königs Ottokar auf diese Forderungen ist ganz entsprechend s e i n e n Ansichten:

Der künic fprach ʻheizet fchône
die fürften und den künic varn!
40 Ich bin wol komen zuo den jârn,
daz ich mich verfinne
ûf vluft und ûf gewinne.
Der vorderung ift ein teil ze vil.
Wenne ich fol, fo wil
45 ich iu gerne wizzen lân
waz rehtes ich hân
ûf alliu difiu lant,
diu ir mir vor habt genant.

40. pin nu wol. A. 42. und gewyn. V. 46. Rechtens. A. Welche recht. V. 47. alle. A.

Ez ist wizzenlich,
50 *daz mir ûf Ósterrîch*
mîn frou, diu künigin Margret,
diu reht diu sie dar ûf het
vor phaffen und vor leien gap.

Also das sein Rechtstitel auf Österreich, Steiermark, Krain u. s. w., die Schenkung der Margaretha, der filia senior des vorletzten, der Schwester des letzten Babenbergers!

Von Belehnung durch König Richard keine Rede, sonst müsste er sich ja auch durch König Rudolf belehnen lassen und das wollte er nicht — um keinen Preis. — König Ottokar's II. Recht ist begründet nur im „Majus," in den Artikeln 7 und 14. — Dieses Document ist sein Hort, sein Schild, aber auch — sein Werk! Er fährt fort:

Sô sag ich iu daz urhap,
55 wie mir wart Stîre under tân.
Mit mîner hant ich daz hân
den Ungern abe erstriten,
und hân dar umbe erliten
manec angest unde nôt.
60 Umb Kernden, als er mir enbôt,
daz ist wizzenlîch,
daz mîn oeheim herzoge Uolrîch
und sîn vater herzoge Bernhart
mit mir des über ein wart,
65 daz wir mit hantvesten,
nâch rât der allerbesten
die dar zuo kunden,
mit ein ander uns verbunden,
welher under uns beiden
70 ab der welt müeste scheiden
unde niht erben liez,
sô solt der ander den geniez
haben sîner lande,
und swaz man erkande
75 daz sîn wære gewesen.
Die hantveste lâz ich lesen,
her burkgrâf, ob ir wellet.

55. Wie mir daz wart vndertan. P. 64. des *fehlt.* P. 65. Daz Mir mil. A. 69. Swelher. P. 74. waz. AVP. 77. welt: gevelt. AP.

Köstlich ist die Bemerkung des freimüthigen Burggrafen auf diesen Antrag, er sagt ganz ruhig:

'Nein, herre, waz mir gevellet,
daz gevellet liht dem künige niht,
80 *dâ von daz lesen wære enwiht,*
daz man tœte hie ze Wiene'.

81. Wienn: Dienn. V.

Als wollte er sagen: Du hast gut lesen, deine Documente haben keinen Werth; nicht, was Du vorbringst, sondern was das Reich und sein Oberhaupt, der König, genehmigt, ist rechtsgültig. — Bekanntlich wurde ja das von König Ottokar producirte Testament Ulrich's von Kärnten von K. Rudolf und den Reichsfürsten cassirt, in Kärnten vorläufig Ulrich's Bruder Philipp, Patriarch von Aquileja (bekanntlich früher Nutzniesser von Salzburg), als Reichsvicar bestellt[1]).

---

[1]) Ich will hier zwei vor kurzem mir bekannt gewordene Documente mittheilen, deren Originale im Archive des so verdienstvollen historischen Vereines für Kärnten zu Klagenfurt liegen, welche von Philipp in dieser Eigenschaft (als Capitaneus perpetuus in der zweiten, vom 1. Juni 1274) theils ausgestellt, theils bestätigt wurden. — Wie wünschenswerth wäre gerade aus diesen Jahren der Ottokarischen Regierung (1272—1276) möglichst vollständige Sammlung aller urkundlichen Spuren und Beweise der Verhältnisse.

1. Ego Liebunguf de Osterwice tenore prefencium notum facio vniuerfif, quod cum inter dominam | meam Gerdrudem venerabilem abbatiffam ecclefie Sancti Georii et conuentum fuum ex parte una et me ex parte | altera fuper manfi aduocacia in Wilboltfdorf effet materia queftionif, ego recepto ab ipsa | talento uno denariorum renunciaui cum confenfu uxorif mee et puerorum meorum omni iuri, fi quod in dicti | manfi aduocacia et in homine qui colit eum et puerif fuif michi compettere uidebatur, | ut autem renunciacio mea robur optineat perpetue firmitatif, prefentem dedi litteram figillo domini | mei Philippi ducatus Karinthie perpetui uicarii confignatam. Acta funt hec apud fanctum Georium Anno | domini M°. cc°. lxx m prefentibus domino Chalocho plebano fancte Walpurge. domino Rudolfo ple | bano fancti Georii. domino Jacobo de Pirch. Albrico Hertwico enzone. Perenherdo.

Siegel von weissem Wachs, oval. Stehende Figur mit einem Ölzweig. Umschrift: (S.) (P)HILIPPI DEI GRA FER.DIS KARINTHIE ET C . . .

S. Philippi Dei gratia Heredis Karinthie et Capitanei.

Orig. Perg. 1 hängendes Siegel. Historischer Verein (Archiv) in Klagenfurt.

2. Nof Ph. dei gratia perpetuuf Capitaneuf Karinthie tenore prefentium notum facimuf vniuerfif | , quod cum inter dominam Gerd(rudem) venerabilem abbatiffam Monafterii fancti Georii et conuentum fuum | ex una parte et Dietmarum de Hafnerburch ex parte altera fuper uno manfo in Miefendorf | et fuper manfo

König Ottokar fährt fort, indem er die Bemerkung des Burggrafen fallen lässt:

'Sô fprecht ir von dem diene,
daz ich dem rîche tuon folt.
Ob ich nâch folher rede wolt
85 *dem künige nâch rîten,*
daz er in fô kurzen zîten
mîner lande an mich gert,
zwâre fô wære ich wol wert,
fwaz mir von im fmæhe
90 *daz Swâben gefchæhe*
oder bî dem Rîn!

88. ich vil wol. AV. 89. Waz. AV. fmech: gefchech. AVP.

Ottokar will sagen: Ihr sprecht von dem Dienst, den ich dem Reiche beweisen soll (Lehenempfang), ich sollte dem König nachreiten dafür, dass er in so kurzer Frist meine Lande von mir verlangt! Wahrhaftig dann wäre ich ja der Schmach werth, die mir in Schwaben oder am Rheine von ihm erwiesen würde.

Ich wil hie heime fîn,
und der mær hie ze Wiene bîten.
Wil ab ich gên Prâge rîten,
95 *daz tuon ich âne forge'.*

93. der Mer Ich zu. A. 94. hincz Prag. AV.

---

altero in Gůmlach queftio uerteretur, ipfo afferente quod in uno Manfo iuf | proprietatif et in utroque iuf advocacie fibi deberet compettere ex antiquo, illa queftio taliter | extitit terminata, quod ipfe receptif tribus Marcis denariorum a predicta abbatiffa cum confcenfu co | heredum fuorum et puerorum fuorum renunciavit predictif iuribus tam in manfif quam eorum incul | toribus ficut fe habere afferebat, eadem iura ad altare fancti Georii tradendo in perpetuum poffi | denda. Ut autem premiffa tam renunciacio quam donacio robur obtineat perpetue firmitatif, | ad petticionem partium prefentem literam roboratam noftro figillo dedimus fuper eif. Acta funt | hec aput fanctum vitum Anno domini M°. cc°. lxx° iii°. Kalendis Junii, prefentibuf domino Rudolfo | plebano de fancto Georio. domino Chaloho plebano de fancta Walpurga. Albrico de fancto Georio | enzone. Hertwico. Perenherdo et Alberto.

Siegel wie früher.

Orig. Perg. 1 hängendes Siegel. Archiv des historischen Vereines in Klagenfurt.

Der hochmüthige König spielt deutlich genug darauf an, dass er nach seinen Gerechtsamen (Artikel 2 im „Majus") zu Hause bleiben und warten will, bis der König komme, dann will er sehen, was sich thun lässt.

Wien oder Prag ist gleichviel. — Ich bin in meinem Reiche. —

Sieht man nicht ganz klar Ottokar's Ansicht von seiner Stellung herausleuchten aus dieser Rede, eine Ansicht, die im „Majus" allein ihre Rechtfertigung sucht und — findet.

Auch der fernere Verlauf der Unterredung des Burggrafen verdient Berücksichtigung.

Manec rede karge
hôrt man von in beiden.
Der künic den ernest fcheiden
begunde mit fchimpfen.
100 Des kunde im mit gelimpfen
der burkgrâfe antwürten wol [1]).
Der künic fprach 'zwâr uns fol
niht riuwen unfer lange twâl,
die wir heten mit der wal,
105 fît uns die kurhêrren
an gewalt und an êren,
mich und von Engellant den künic.
mit difem helde frümic
hânt verbezzert bî dem rîch!'

99. Begunden. V. 102. zwar ich fol. V. 109. verpefsert an dem. A.

Der König Ottokar spottet über die Wahl des „frommen Helden" Rudolf, auf den die Churherren verfielen, als illustren Nachfolger des Königs aus England (Richard) und seiner eigenen (in Vorschlag gebrachten) Person; wahrlich, wollte er sagen, das ist dem Reiche eine grosse Ehre, nach solchen Notabilitäten einen solchen Mann zu wählen.

---

[1]) Das heisst, der König fing an, den bisherigen Ernst der Rede durch mehr scherzhaft gemeinte Worte zu mildern, der Burggraf ging darauf ein und sagte bei dieser Gelegenheit die bittersten Wahrheiten so halb im Scherze, die aber K. Ottokar, weil er sich nur zu sehr getroffen fühlte, in Zorn versetzten.

Pez SS. 3, 125, cap. CXVI.

1 Von Nuremberc her Heinrîch
ſprach 'herre, ich was des bot,
daz iu ſunder ſpot
daz rîch wart angeſuochet
5 und daz ir ſîn niht geruochet
zuo der ſelben zît'.
Der künic ſprach 'ſô hiet ich ſît
daz rîche genomen gern'.
'Nein, ir müezet ſîn enbern'
10 der von Nuremberc ſprach
'vürbaz und iu geſchach
diu übele und diu unzuht,
daz ir mit grimmes ungenuht
den von Mærnberc hiezet toeten
15 und ſô maneger marter noeten.
Und wæret irz her *Nero geweſen*,
er ſolte dannoch ſîn geneſen.

3. Daz Euch. AP. 9. Nain er mueſt. A. ir muſt. P. ich muſt. V. 16 *und* 17 *fehlen*. V. ir der nero ſein geweſen. P.

Man beachte diese Rede. — Der Burggraf wollte dem König bemerklich machen, dass in den damaligen Verhältnissen, zur Zeit der Wahl, welche Ottokar, wie er so eben selbst gestand, auf sich lenken wollte, das Verfahren gegen den ihm verdächtig gewordenen Mährenberger ein grosser politischer Fehler gewesen sei, selbst ein Nero hätte sich in diesem Falle beherrschen müssen. — Dieser Name darf nicht überraschen, in der im Mittelalter so viel gelesenen Kaiserchronik spielt Nero, von dem sie sagt: „der was der aller wirste (ärgste) man," eine grosse Rolle; ich zweifle keinen Augenblick, dass Ottokar, der seit 1273 furchtbar misstrauisch und in diesem Misstrauen grausam und wüthend geworden war, von seinen Zeitgenossen wenigstens in den höheren Ständen diesen Schmähnamen erhielt. König Rudolf sagt in seinem Antwortschreiben an den Erzbischof Friedrich von Salzburg (bei Lambacher Urk. S. 88, Nr. LV):

„Turbatur non inmerito nostrae serenitatis animus, et ad iram „concitamur vehementius, ac tanto justius, quanto te et caeteros sacri „Imperii Principes et fideles propter fidei puritatem, quam ad Romanum „geris Imperium, gravius per illustris Regis Bohemiae „rabiosam Tyrannidem perpendimus tribulari." Er hatte bereits am 23. November 1274 zu Nürnberg dem Erzbischof

von Salzburg und seinen Suffraganen volles Recht und die Gewalt ertheilt zur Abwehr und Gegenwehr gegen ihre Bedränger. Er sagt in der Zuschrift (Mon. boica XXIX^b, p. 514. Koch-Sternfeld in s. „Rückblicken" p. 99, Nr. 8): „Laborum et persecutionum pressuras „et angustias, quibus vestra sinceritas propter suae fidei puritatem et „devotionis constantiam, quibus nos et sacrum Romanum Imperium in„cessanter prosequitur, a Bohemica tyrannide injuriose con„citatur, amarissimo miserantes affectu vias et modos non desinimus „exquirere, quibus ipsa vestra sinceritas a tribulationum procellis „et calamitatum miseriis liberari valeat" . . . Wie nahe ist der „böhmische Tyrann" dem „Nero." — Wir bringen vorläufig in Erinnerung, dass von diesem Nero so wie von dem grössten der römischen Kaiser Julius Cäsar der „ain vermezen helt" aber auch „ain gut knecht" war, zwei famose Privilegien für das Land Österreich existiren, welche Kaiser Heinrich IV. dem grössten Babenberger Helden, dem Markgrafen Ernst, auf seiner Rückkehr vom Feldzuge nach Ungern bestätigte, wir werden später auf diese berüchtigte Urkunde zurückkommen. — Es galt, den Kaiser „Nero" (Ottokar's Bezeichnung) zu Ehren zu bringen.

Und nun wieder zu unserem Chronisten:

Ouch wart den vürften kunt getân,
ir hietet zwên hôhe man
20 in eim turne heizen brennen.
Der hôrte ich einen nennen,
ich wæn den Mîffowære.
Daz wart den fürften fwære,
fie jâhen, die herren müezen fîn
25 in Swâben und bî dem Rîn
ficher folher forgen bürde.
Ob ieman befeit würde
in iwer kamer bî der naht
und mit lügen würde brâht
30 in iuwer ungenâd
daz wære ein grôzer fchad,
daz man den dar umbe veht
und ân alliu reht
liez folher marter tôt ligen,
35 als wîlent ê die heiligen

19. het zwen hoch. A. 20. In ainen Turn. A. 22. Ich wen der. A. 24. mueften. A. 26. purd: wurd. AP. 27. gefait. P. 33. alle. A. alle gnad vnd recht. P. 35. e *fehlt* AV.

umb daz himelrîche erliten.
Die vürſten wâren in den ſiten
und jehent noch entriuwen,
ez hab ſie nie geriuwen,
40 *und moht mit iu daz rîche*
al tac tegelîche
ein lant hân erworben,
ez müeſte iuwer darben
und ir ſîn hinwider',

39. Ez hab euch ſere gerawn. P.

Das war eine bittere Lection, wenn auch halb scherzweise vorgebracht.

45 der künic ſach nider,
daz houbet im ze tale ſeic
lange ſaz er unde ſweic.
In dûhte ein unſuoc,
daz der burkgrâfe gewuoc
50 ſîner miſſetât ſô vil.
Er ſprach 'her künic, ich wil
mit urloup hinnen kêren.
Waz enbiet ir mînem hêrren?'

Pez SS. 3, 125. cap. CXVI.

1 Der künic zorneclîchen ſprach
'Ich gich des noch des ich ê jach,
als ichz noch hân gehoeret,
ſô belîbe ich ungeſtoeret
5 von iwerm herren, dunket mich.
Mîn gewalt hât ſô wîten ſtrich
beſlozzen und bevangen,
daz er wirt enpfangen
als Herman hinz Brandiez,
10 ſwenne er durch geniez
vür Wiene kumt ode hinz Prâg.
Ich wære ein verdorben zag,
ſwenne ich im zwei ſolhe lande
durch vorht hinz Swâben ſande,
15 als Ôſterrîch und Stîre!
Ez ſol ê manec gîre
ezzennes werden gevröut,
ê er mirs abe erdröut
oder halt an betwinge.

48. dewcht daz ein. AV. 52. haim chern. A. 53. erpiet. AV. 2. Ich gich noch daz daz ich. P. 6. ſo weiten ſich. P. 10. Wenn er. AV. 11. und hincz. AP. 17. Ezzen. P.

20 Er wænet im gelinge
als an dem von Bafel.
Ich hân gedâht ze vafel
difiu lant behalten.
Swer der für mich wil walten
25 und werden mîn nâchgebûr,
zwâre dem wirt daz fûr!'
Manegen eit er des fwuor.
Der burkgrâf von dannen vuor.

22. ze Nafel. AV. 23. Lannd ze behalten. AP. 24. Wer. AVP. 28. danne. A.

Der Ausgang ist bekannt. — Ottokar wurde anfangs genöthigt, auf die usurpirten Lande zu verzichten und seine Erblande (wie natürlich) als Reichslehen zu empfangen. Bei Erneuerung des Krieges verlor er den Sieg und das Leben.

Die Geschichte hat uns also gezeigt:

1. Dass von Seite des Reiches durch Kaiser Friedrich II. nach dem Tode des letzten Babenbergers mit Aufstellung von Reichsvicaren in den erledigten Herzogthümern Österreich und Steiermark— durch König Richard, bei Gelegenheit der Belehnung Ottokars — endlich durch König Rudolf und die deutschen Reichsfürsten im Nürnberger Reichsabschiede vom 19. November 1274 — auf die unzweideutigste Weise erklärt wurde, dass man kein Erbrecht der babenbergischen Familie anerkenne, mithin das sogenannte „Majus" keine echte Urkunde sein könne. —

2. Dass aber in der ganzen Haltung so wie in den Äusserungen König Ottokar's, des Besitzergreifers der heimgefallenen Reichslande, das augenfällige Bestreben sich kund gebe, seine Ansprüche als Gerechtsame geltend zu machen. —

Und nun frage ich, ist das Entstehen des „Majus" durch König Ottokar und seine Kanzlei wirklich so unwahrscheinlich? Sollte er wirklich nicht daran gedacht, es auch gar nicht gebraucht haben?

Es entsteht die Frage, wessen Hülfe bediente sich König Ottokar bei dieser Production einer tauglichen Urkunde für seine Zwecke, ja wer brachte ihn vielleicht selbst auf die Idee?

Ich behaupte, das Werkzeug, ja höchst wahrscheinlich selbst der Schöpfer des „Majus" ist der bekannte Italiener Henricus de Isernia, königlicher Notar in der Kanzlei König Ottokar's und in den letzten Jahren ganz besonders mit ihm vertraut.

Ich habe in früherer Zeit zum Behufe meiner geschichtlichen Forschungen den ganzen von dem verdienstvollen Dolliner herausgegebenen „Codex epistolaris Ottocari R. II." genau studirt und excerpirt, nicht eine einzige Stelle dieser wichtigen Quelle entging mir.

Dieser talentvolle Notar Heinrich von Isernia im Neapolitanischen, der mit widrigen Schicksalen und vielen Schwierigkeiten einen grossen Zeitraum seines Lebens hindurch zu kämpfen hatte, der alles Mögliche in Bewegung setzte, seine Zwecke zu erreichen, und zu diesem Behufe nicht bloss einflussreiche Empfehlungen suchte, sondern auch sattsam schmeichelte und intriguirte, wie man aus so manchen Stellen seiner Briefe und Stylproben nachweisen könnte, war ein sehr eifriger und gewandter Geschäftsmann, der vor seinen plumperen und ungebildeten Amtsgenossen sichtbar hervorragte. — Er wusste die Leute für sich einzunehmen, er schwang sich empor[1]).

Dieser schlaue und, wie aus allen seinen Concepten hervorgeht, vielseitig gebildete Italiener war ganz der Mann, in der immer schwieriger werdenden Stellung seines Herrn Rath zu schaffen, er hatte die Verhältnisse desselben ganz inne und wusste was Noth that. —

Seit dem Jahre 1273 war insbesondere die Stellung Ottokar's gegen die geistlichen Reichsfürsten, die Bischöfe von Passau, Regensburg, Freising, Bamberg, vorzüglich aber gegen den Erzbischof von Salzburg, die schroffeste geworden; Ottokar wollte Herr werden in seinem Gebiete, ausser ihm sollte keiner daselbst unabhängig sein. Er suchte ihre Güter im Lande zu mediatisiren, diese geistlichen Reichsfürsten waren es ja auch, die König Rudolf um Schutz und Schirm anriefen, die ihm die kräftigste Hülfe zu Ottokar's Sturz gewährten. —

Es galt nun eben, dem Verfahren und den Verhältnissen König Ottokar's durch irgend ein Document einen Nimbus von begründetem

---

[1]) Es wäre eine interessante, in so mancher Beziehung auch wichtige Aufgabe, die Concepte und Lucubrationen dieses Italieners, aus denen, wie ich mich überzeugte, jedenfalls die Cultur- und Sittengeschichte nicht wenigen Gewinn schöpfen könnte, möglichst vollständig zu sammeln und herauszugeben; Dolliner hat, wie er selbst in seiner Einleitung bemerkt, nur die auf König Ottokar bezüglichen Briefe mitgetheilt. Das wäre Aufgabe eines jüngeren Forschers!

Recht zu geben und es entstand das erste jener unterschobenen so auffallenden Privilegien, welche ich diesem Italiener zuschreibe, das ist nämlich der Freiheitsbrief Kaiser Heinrich's IV. für den Markgrafen Ernst von Österreich vom 4. October 1058, in welchem eben die berüchtigten zwei Privilegienbriefe von Julius Cäsar und Kaiser Nero inserirt sind, die hier zum erstenmale auftauchten und deren Falschheit bereits von Petrarca (siehe Lambecii Commentarii de bibl. palat. Vindobon. L. II, c. 884—892 ed. II. Kollar) und Cuspinian evident nachgewiesen wurde. — Aber nicht bloss diese beiden offenbar falschen Curiosa, sondern auch der Privilegienbrief Kaiser Heinrich's IV. ist unterschoben und zwar von diesem ottokarischen Notar, dem Italiener Henricus de Isernia. —

Meine Gründe zu dieser Behauptung sind folgende:

Was das Äusserliche betrifft, so ist die Schrift offenbar eine sehr gekünstelte und nachgeahmte, der Schreiber hat oft mitten in einem Worte Züge, welche ganz dem Charakter der übrigen Buchstaben widersprechen; das der Urkunde angefügte Siegel (Sigillum impressum) scheint einer ungezweifelt echten Kaiser Heinrich's vom 1. October, welche ebenfalls im Hausarchive aufbewahrt und von Dr. von Meiller in seinen Regesten der Babenberger, Seite 8, Nr. 3, angeführt wird, entnommen zu sein, denn bei dieser fehlt es, das heisst, es ist offenbar herausgezwickt und litt bei der Übertragung beträchtlichen Schaden. —

Am überzeugendsten aber sind die inneren Gründe, der Inhalt. —

Die Urkunde ist abgedruckt bei Schrötter (Abhandlung I, Seite 135—138).

Sie besteht aus zwei Theilen, der erste Theil enthält die Bestätigung zwei vollständig inserirter Privilegienbriefe, von denen später soll gesprochen werden; der zweite wichtigste Theil bezieht sich auf die Stellung des Markgrafen zu den Bisthümern Salzburg und Passau (hier als Lorcher aufgeführt, welches bekanntlich später nach Passau verlegt wurde).

Heinrich IV. sagt nämlich in diesem zweiten Theile: „Insuper „intuiti sumus cum puro desiderio mentis nostre, quod prenominatus „illustris princeps Ernestus Margrafius (in dem echten drei Tage „früher ausgestellten Documente setzt der Notar stets: Marchio) „Austriae adeo bene meritus et dignus est, quod eidem ipsum

„sanctum Romanum Imperium adjutoriosum esse debet „quia ipse situatus est in uno fine Christianitatis et omni tempore in- „citat (im Schrötter'schen Abdrucke : incidat) et exercet opera Domini „nostri Jesu Christi[1]), Damus et concedimus Nos eidem in adjuto- „rium et subsidium illos Episcopatus cum omnibus bonis „ipsorum, que hactenus a longevis temporibus cognominate sunt et „sunt Juvavia et Laureacensis, ita tamen, quod ille prenomi- „natus Ernestus Margrafius et sui successores ac terra (Schrötter hat unrichtig terre) „Austrie Advocati et Domini super illis „esse debeant." — Das ist das Hauptziel! — Salzburg und Passau sind dem Inhaber der terra austrie unterworfen sammt ihren Gütern, diese sind bestimmt, zu dienen in adjutorium et subsidium des Nachfolgers! — Freilich sehr bequem. — Schade, dass die Geschichte aller Zeiten — bis auf Ottokar herab — diesem Satze widerspricht, er erst versuchte es, und scheiterte daran, —

Es ist übrigens unbegreiflich, wie Böhmer in seinen Regesten (freilich Ausgabe von 1831, jetzt wird er wohl anders urtheilen) von dieser Urkunde sagen konnte (S. 86, Nr. 1721): „Schon Petrarca hat in einem Briefe an Kaiser Karl IV. die Unechtheit der hier bestätigten Privilegien (von Julius Cäsar und Nero) nachgewiesen, deswegen ist jedoch die Bestätigungsurkunde noch keineswegs für falsch zu halten." — Sie ist von vorne herein für falsch zu halten, weil die Geschichte von Salzburg und Passau ihr durchaus widerspricht. Nicht nur war Salzburg seit mehr als dritthalbhundert Jahren bereits ein Erzbisthum (Arno der sechste Bischof von Salzburg ward Erzbischof im Jahre 800), sondern was die Hauptsache ist, seit mehr als dreihundert Jahren gab es kein Bisthum oder Erzbisthum Lorch; Vivilo wanderte bei dem Einfalle der Hunnen im Jahre 737 von Lorch nach Passau, und seitdem blieb der Bischofsitz in Passau, und zwar nicht bloss der Sache

---

[1]) Man bemerke, wie in dieser Urkunde die Phrase: „eidem (nämlich margrafio Austriae) ipsum sanctum Romanum Imperium adjutoriosum esse debet" ganz genau dem Artikel 10 im „Majus" entspricht: „Imperium dicto duci Austriae „contra omnes suos iniuriatores debet auxiliari et succurrere." — Es ist eben der ganze Cyklus von Ansprüchen und Gerechtsamen in einem und demselben Kopfe entstanden, die Verbindung und den Zusammenhang untereinander und mit den Ideen und Verhältnissen der damaligen Zeit nachzuweisen ist eben so nöthig als erspriesslich. —

sondern auch dem Namen nach. Einen solchen Schnitzer hätte übrigens ein deutscher Notar nicht gemacht, der wäre von den Verhältnissen besser unterrichtet gewesen.

Hansiz im ersten Bande der Germania sacra (Seite 252—253) spricht von dieser Urkunde, er sagt am Ende: Propè erat, ut inep-„tias istas (die Urkunden von Julius Cäsar und Nero) perosus men-„tione abstinerem omni: sed tanti sit interpolare seria etiam nugis, „quas video in vulgatis Diplomatum Codicibus passim venditari. Du-„dum Franciscus Petrarcha à Carolo IV. Imperatore de his consultus, „sententiam suam his verbis complectitur: claudum usquequaque „mendacium est. Cuspinianus itidem: merae, inquit, nugae sunt et à „quodam impudente fatuo conficta; ad emerendum hujus terrae „principum favorem. Sed ignoravit ille nebulo mendacium „nullum posse senescere: haec ille: quo jam quis credat, insipientem „adeò fuisse Henricum Regem ut rei tam stolidae (si tamen, quod „haud putem, ejus tempore figmentum isthoc jam ex-„titerit) sacrosanctum sigillum apponere sustineret." — Wir sehen also auch hier, wie bei Ortilo, dass man schon vor mehr als hundert Jahren einen feinen Sinn hatte für Echtheit oder Unechtheit alter Documente.

Was sonst noch in dieser angeblich Heinrich'schen Urkunde steht, ist nur berechnet auf Hervorhebung der grossen Vorzüge, welche der Herr des Landes seit uralten Zeiten geniessen soll. — So wird der Markgraf genannt Sacri Romanii Imperii prior et fidelissimus Princeps. — Demselben und seinen Nachfolgern wie dem ganzen Lande (ipsi terre Austrie) wird die Gnade ertheilt, „quod „ipsi gladium judicii ipsorum et Banderiam sive vexillum terre ipso-„rum publice ante imperium, et ante totum mundum et „populum deferre debeant, atque possint." — Eine arge Schmeichelei, die übrigens noch überboten wird durch die inserirten angeblichen Privilegienbriefe des Julius Cäsar und Kaiser Nero. — Warum der Verfasser dieser Urkunde gerade diese Persönlichkeiten gewählt haben dürfte für seine Lucubrationen, haben wir bereits angedeutet.

Nero, der aus höhnischer Ironie oder aus wohldienerischer Schmeichelei[1]) um den Namen Nero zu adeln, hier „amicus Deorum

---

[1]) Nero fand übrigens auch in späterer Zeit seine Apologeten, nannte ja der berühmteste Mann unserer Zeit, Napoleon, den sonst als Repräsentanten unbe-

„et fidei eorum propalator, praeceptor potestatis Romanae" u. s. w. heisst (oder vielmehr sich selbst also nennt) befreit das Land („terra Orientalis") auf ewige Zeiten von allen Steuern und Tributen an das römische Reich[1]) „quia ipsa et ejus habitatores ante omnes „illos, qui Romani Imperii subditi sunt, laudabiliter elucescit. — Nos „volumus etiam, quod eadem terra in perpetuum libera perseveret." „Etiam praecipimus nos ex romana potestate, quod cum nulla adver- „sitate illa terra supranominata ab aliquo (etwa von König Rudolf) „in aliquo molestetur, si quis autem contra hoc faceret, quam cito „hoc perpetrasset, ille esse debet in banno Romani Imperii et nun- „quam inde tempore aliquo exire." — Also frei ist die „terra orientalis." Niemand soll ihr etwas anhaben. — Sieht man nicht offenbar, auf was es abgesehen? —

Das Privilegium des Julius Cäsar ist das Non plus ultra von unverschämter Schmeichelei, die übrigens, wie wir sehen werden, ihr gleichzeitiges (das heisst aus Ottokar's Zeit) Seitenstück hat.

„Nos Julius Imperator. Nos Caesar et Cultor Deorum. Nos su- „premus terrae Imperialis Augustus. Nos sustentator orbis universi „plagae orientalis terrae suisque incolis romanam veniam et „nostram pacem. Vobis mandamus per nostrum triumphum, quod vos „illi praecelso senatori nostro avunculo pareatis, quoniam „nos eidem et suis heredibus suaeque domus descendentibus dona- „vimus vos in feudatariam possessionem perpetuo tenendam sibi et „suis posteris in perpetuum relinquentes, quod nullam pote- „statem super eos statuere debemus." Also auch hier Unabhängigkeit. Der Senator, das ist der Fürst des Landes, welchen Julius Cäsar aus Courtoisie seinen avunculus nennt, ist vollkommener Herr. „Nos eis et dictis eis successoribus largimur omnes „utilitates terrae orientalis memoratae." — Er hat alle Nutzungen (gerade wie im „Majus"). — „Insuper Nos eundem Avunculum no- „strum et omnes eius successores assumimus consiliarium in

---

stechlicher Wahrheitsliebe geltenden Tacitus „den Verleumder des Nero!" — Der Mann gefiel ihm!

[1]) „Dicimus nos illam eandem terram in perpetuum quietam et absolutam omnis „pensionis et census, qui jam impositus est vel erit in futurum ab „imperiali potestate aut a nobis vel successoribus nostris vel quibusvis „aliis." — Das ist der Vorläufer des „Majus," die Gerechtsame hängen innigst zusammen. —

„secretissimum consilium romanum totaliter, quod deinceps nul-„lum perpetuum negotium sive causa fieri debeat suo „sine scitu!" — Das ist doch arg. — Eine solche Schmeichelei kann doch nur da möglich sein, wo doch wenigstens eine imposante Macht sie scheinbar rechtfertigt. — Was für einen Herzog Rudolf IV. von Österreich geradezu lächerliche Übertreibung gewesen wäre, ist für einen allerdings mächtigen Ottokar nur eine Schmeichelei, auf die übrigens wie auf die ganze Sache nur ein feiner Italiener, nicht aber ein treuherziger plumper Deutscher verfallen konnte.

Doch wir haben ja ein Seitenstück zu dieser Schmeichelei; ich habe bereits früher in meinem zweiten habsburgischen Excurse eine Stelle aus dem böhmischen Chronisten angeführt, welcher als anonymus continuator Cosmae in Pelzel's und Dobrowsky's erstem Bande der Scriptores Rerum Bohemicarum (1783) abgedruckt ist. Dort (I, p. 417) sagt der Camerarius Regni, Andreas, in dem Rathe, welchen König Ottokar II. mit den Grossen seines Reiches hielt als man ihm die römisch-deutsche Krone angetragen hatte nach Richard's Tod, folgende Worte um ihn abzuhalten, den Antrag anzunehmen: „O Rex inuictissime et excellentissime, quis Mortalium „tuae potest in terris aequiparari potentiae! Deus in coelis regnat, „tu in terris ex permissione eius, et Ducibus et terrarum prin-„cipibus dominaris, et non est, qui resistat tuae volun-„tati. Incognitae enim tibi sunt, ad quas invitaris diuersarum gen-„tium nationes, et rerum dubius eventus; sede in solio Patrum tuo-„rum; tuum Regnum et potestas per climata mundi famosius dilatatur, „et ad mare nomen tuum insonuit, iam et nutibus tuis cuncti „terrarum Principes famulantur. Ipse etiam, si necesse „fuerit, Imperator tuis parebit mandatis, scuto et clypeo in „auxilium tuae necessitatis." — Ist das nicht der avunculus des Julius Cäsar? der „praecelsus senator," der „consiliarius secretissimus," ohne dessen Willen kein „negotium" keine „causa" im ganzen römischen Reiche ausgeführt werden darf?

Dass übrigens diese inserirten Privilegienbriefe nicht im classischen Latein geschrieben seien, fühlte der gewandte Italiener nur zu wohl; um die Sache doch nicht gar zu verdächtig zu machen, liess er König Heinrich sagen, dass diese Briefe übersetzt seien: — „praescriptas literas (fecimus innovari), que in „lingua paganorum conscripta fuerant, et quas in latinum

„sermonem convertimus et transtulimus." Man sieht, dass der italienische Schlaukopf die Leute so recht mit Lust am Narrenseile führte. — Doch wer weiss, vielleicht entdeckt ein gelehrter Keltomane, denn keltisch wird wohl diese lingua paganorum gewesen sein, noch einmal die Originale dieser Briefe, die ja Kaiser Heinrich IV. vorliegen mussten, weil er sie übersetzen liess?! —

Dass Henricus de Isernia, welcher in seinen Concepten das Verhältniss seines Herrn gegen die „perfiden Ungern" und seine Siege über sie recht mit Nachdruck hervorhebt und ausführlich schildert, diesen Freiheitsbrief Heinrich IV. auf dem Rückwege von seinem Zuge nach Ungern geben lässt, lag um so näher, da ja, wie gesagt, im österreichischen Archive ein echter Schenkungsbrief K. Heinrich's IV. aus diesen Tagen aufbewahrt wurde und noch wird, und das Siegel, wie bemerkt, verwendet werden konnte! —

Dass die Ansichten und Ideen dieses Freiheitsbriefes mit denen des „Majus" ganz identisch sind, dass beide von einem und demselben Manne gemacht wurden, ist augenfällig.

Bei dem Privilegienbriefe von K. Heinrich IV. vom Jahre 1058 lag dem Fabricator eine echte Urkunde vor, deren Datum und Siegel benützt werden konnte.

Was lag denn etwa bei dem „Majus" von K. Friedrich I. vom Jahre 1156 vor? Was wurde benutzt?

Ohne Zweifel für das Datum und die Veranlassung eine echte Urkunde, wahrscheinlich das „Minus," ob dasselbe eine goldene Bulle gehabt, ist zweifelhaft ja unwahrscheinlich; jedenfalls ist die an dem „Majus" hängende goldene Bulle unbezweifelbar und wahrscheinlich von einer echten Urkunde herstammend.

Hinsichtlich der Zeugen des „Majus" muss ich eine wichtige Thatsache aufführen, die ein schlagendes Moment für meine Behauptung sein dürfte.

Bekanntlich sind in dem „Majus" dieselben Zeugen aufgeführt, welche in dem durch Handschriften erhaltenen „Minus" vorkommen, bis zu Ende, wo es im „Minus" heisst: „et alii quam plures," im „Majus" hingegen vor diesen Worten noch sechs Zeugen namentlich aufgeführt werden, worunter besonders einer sehr auffallend ist und in früherer Zeit viel Anlass zum Streite, zum Zweifel, ja selbst zur Verurtheilung gab, es ist dies der vielberufene „Swineshud."

Diese sechs Zeugen sind: „Gebehardus comes de Sulzbach. „Rodulfus comes de swineshud. Engelbertus comes hallensis. „Gebahardus comes de burchuse. Comes de buthena. Comes de Pil- „stein. et alii quam plures."—

Fünf dieser Zeugen sind nicht auffallend, man kennt ihr Geschlecht, man kennt sie selbst aus anderen Urkunden. Aber wer ist denn dieser Rudolfus comes de swineshud? — Es kommt nirgends ein comes de swineshud vor, und die Grafengeschlechter aus dieser Zeit sind denn doch alle nachweisbar, man kann unzählige Zeugenschaften aufführen. Dieser Swineshud, der in der ebenfalls unterschobenen Bestätigungs-Urkunde K. Friedrich's II. (angeblich von 1245) Sweinsheutt heisst, ist ein Räthsel. — Das Räthsel scheint gelöst. — Die sechs Zeugen sind nachweisbar, man weiss woher sie genommen sein können, man sieht offenbar, dass dieses „Swineshud" ein Schreibfehler ist, der von dem Schreiber des „Majus" durch einen Lesefehler des ihm vorgelegenen Zeugen-Verzeichnisses entstanden ist. Wäre die Urkunde des „Majus" echt, so wäre ein solcher Schreibfehler, respective Lesefehler, ganz unmöglich gewesen, der gleichzeitige Schreiber (Notar) musste ja die so bekannten und angesehenen Zeugen kennen, persönlich kennen.

Im fünften Bande des verdienstvollen „Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae" von dem leider viel zu früh gestorbenen mährisch-ständischen Archivar Anton Boczek (im Jahre 1850 als opus posthumum von Josef Chytil herausgegeben), findet sich unter den Supplementen Seite 219, Nr. IV, eine Urkunde von Kaiser Friedrich dem Ersten abgedruckt, zufälliger Weise aus demselben Jahre, von demselben Tage (XV. Kalendas Octobris, d. i. 17. September 1156), wie die beiden Urkunden, das Minus und Majus. — Diese Urkunde, welche Boczek mittheilt, ist für den Johanniter-Orden gegeben und zwar auf Bitte des neuen Herzogs von Österreich, dessen erste öffentliche Handlung diese Intercession gewesen zu sein scheint.

Kaiser Friedrich I. bestätigt nämlich dem Johanniter-Orden seine Besitzungen, darunter namentlich ein Dorf „Zokelestorp" (Zogelsdorf am Mannhart) und den Wald von „Mourberg" (Mauerberg, Mailberg).

Unter den dort aufgeführten Zeugen, welche übrigens zahlreicher sind als im „Majus," befinden sich alle dort angeführten,

nur heisst der anstössige Swineshud bei Boczek: „Comes Rodolphus de Suinesford," die Buchstaben for wurden für hu gelesen! —

Ein Comes de Suuinesford (Schweinfurt) ist kein Räthsel mehr[1]), derselbe Rodolphus Comes de Suinesford erscheint später als Graf von Pfullendorf, vielleicht auch als Graf von Bregenz; bekanntlich wechselten viele dieser Grafen je nach dem Platze ihrer amtlichen Wirksamkeit ihre Namen! —

Boczek theilt diese Urkunde aus dem Maltheser-(Johanniter-) Ordens-Archive in Prag mit[2]). —

Ohne Zweifel benützte der umsichtige Notar, welcher das „Majus" machte, zu seiner Arbeit gleichzeitige Urkunden, die ihm, da er durch mehrere Jahre eine diplomatische Schule zur Bildung für Notare in Prag hielt, von vielen Seiten her bekannt geworden sein mochten, jedenfalls als königlichem Notar zugänglich gewesen sind. —

Wir halten also diesen Henricus de Isernia, den vertrauten und gewandten Diener seines hochstrebenden Herrn, für den Verfasser dieser sämmtlichen so auffallenden und für ihre Zeit ganz unmöglichen Privilegien, welche in den drei Urkunden von 1058, 1156 (Majus) und 1245 (Bestätigung des Majus durch K. Friedrich II.[3]) enthalten sind.

---

[1]) Vergleiche Chronik der Stadt Schweinfurt von H. Chr. Beck. (Schweinfurt 1836, 4.) S. 22. Nach dem Tode des Bischofs Eberhard von Eichstätt († 6. Jänner 1112), des letzten Sprösslings der Markgrafen von Schweinfurt, fiel Schweinfurt (Suinesford) dem Reiche heim, das nun durch Grafen dasselbe verwalten liess.

[2]) Nachträglich versicherte man mich, in der Urkunde stünde Suuineshud, Boczek habe willkürlich Suuinesford gesetzt (!?). Die Benützung durch den Notar bleibt auch in diesem Falle.

[3]) Auch diese Urkunde ist natürlich bei derselben Gelegenheit durch dieselben Personen gemacht worden; ausser der Bestätigung des vollständig inserirten Majus werden dem Herzoge Friedrich (dem Streitbaren) noch einige andere Gnaden gewährt, wie sie den ottokarischen Verhältnissen eben passen. Besonders beachtenswerth ist die Stelle: „Quapropter concedimus enim et damus „eidem Illustri principi Duci Austriae haec subscripta ad habendum pro jure „plenarie, ut nullus suorum feudalium, aut suarum terrarum inhabitantium „sive possidentium (das träfe also alle auswärtigen Besitzer, besonders die Bischöfe, welche sich eben gegen Ottokar's Druck flehend an den König

Der oder die Schreiber waren untergeordnete aber jedenfalls geübte Personen, denen übrigens damals die Nachahmung der passenden Schriftzüge weit weniger Schwierigkeit bot, als es in so viel späterer Zeit der Fall gewesen wäre.

Und nun noch Einiges über die angebliche Schöpfung dieser Privilegienbriefe und Documente durch Herzog Rudolf IV. — Also früher wäre keine Spur? Erst durch ihn seien alle diese Ansprüche und Behauptungen erdacht und formulirt worden!

Ich muss gestehen, ich bin von einer so unhistorischen Behauptung überrascht. — Ich finde nicht die geringste Ähnlichkeit der Geschichte Rudolf's IV. mit Ottokarischen Verhältnissen, und nur diese passen auf das „Majus," wie wir gesehen haben.

Herr Böhmer sagt in der angeführten Stelle seiner Regesten (Seite 199) weiter: „Es war dies (die Verunechtung des „Minus" nämlich) allerdings eine sehr ungehörige weise um jene vorzüge zu ersetzen, um welche Österreich thatsächlich seit dem aussterben der Babenberger, und nun auch gesetzlich durch Karl's IV. goldene bulle gekommen war. Näheren aufschluss gibt herzog Rudolf's geschichte durch noch andere hiemit verwandte versuche." —

Da ich in meinen habsburgischen Excursen die Verhältnisse des Hauses Habsburg sowohl nach aussen als nach innen fortwährend einer kritischen Beleuchtung zu unterziehen denke, so bemerke ich hier nur, dass ich gerade den entgegengesetzten Schluss mache. —

---

und das Reich wandten) „nulli alteri aliquid Juris obediant, excepto „enim sibimet ipso nostro praedilecto Friderico Principi Duci Austriae, aut „suas Vices supplentibus, sive potestatem." — Auch die zwei andern Punkte „concedimus enim nostro illustri Principi Duci Austriae, Crucem cum „dyademate, suo principali Pilleo sufferendo. Volumus etiam, ut „dilectus noster Dux Austriae, omnia sua feudalia sive Jura liberaliter sus- „cipiat, datione sine omni" — zeigen auf die Herrlichkeit Ottokar's hin, der königliche Ehren auch in seinen Nebenländern verlangte und gänzliche Unabhängigkeit selbst — in den Taxen. Ich halte dafür, dass diese Urkunde nicht ganz zugleich mit den zwei andern, sondern etwas später, vielleicht im Jahre 1275 (gegen das Ende) nachträglich gemacht wurde, um dienlich zu sein, wenn es etwa zu einer Ausgleichung mit König Rudolf käme und die österreichischen Lehen doch empfangen werden müssten. — Die ansehnliche Pön von 1000 Pfund Goldes sollte jegliche Verletzung dieser Privilegien sehr bedenklich machen.

Seit dem Aussterben der Babenberger, besonders durch König Ottokar's Macht und Streben nach möglichster Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, welche durch diese Privilegienbriefe eine diplomatische Basis wenigstens scheinbar gewonnen hatte, denn die Urkunden fanden sich vor und man machte allerdings von ihnen Gebrauch, vermuthlich bona fide[1], war die Stellung der österreichischen Herzoge eine solche geworden, dass sie jedenfalls von der der übrigen vorzüglichsten Reichsfürsten ganz abwich, daher der gesetzliche Ausschluss.

König Rudolf I. bestätigte am 11. Juni 1283 seinen Söhnen diese Documente, welche zwar nicht inserirt, aber doch unverkennbar bezeichnet sind („von alten Haydnischen und Christen Kaysern und Kunigen"); man will diese (mir durchaus nicht verdächtige) Urkunde zwar ebenfalls für falsch und unterschoben erklären, was hilft es aber? — Die ganze Geschichte Herzog Albrecht's (K. Rudolf's Sohn, Herzog Rudolf's IV. Grossvater) beweist, dass die neuen Herzoge von Österreich in die Fussstapfen König Ottokar's traten und die Gerechtsame geltend machen wollten, welche in diesen Documenten angeführt sind. — Das Benehmen Herzog Albrecht's gegen den Bischof von Passau noch bei Lebzeiten seines Vaters, gegen den Erzbischof von Salzburg, mit dem es zu blutigem Kriege kam, die vielen Kämpfe mit den Vasallen und widerspenstigen Unterthanen sind unwiderlegbare Beweise, dass die Söhne und Enkel Rudolf's I., die ihnen in diesen Documenten zugesprochenen Gerechtsame geltend machen wollten. — Dieses Benehmen war ohne Zweifel die Ursache, wesshalb die geistlichen Wahlfürsten, Mainz an der Spitze, das Haus Habsburg nicht zum erblichen Besitze der deutschen Reichskrone gelangen liessen. —

Eben so ist das Benehmen Friedrich's des Schönen und seiner Brüder nach ihres Vaters gewaltsamem Tode (1308 u. s. f.) gegen den neuen König aus dem Hause Luxemburg, ihre gewiss selbstständige Haltung, die ihre Gegner als Trotz auslegten, nur erklärbar durch das Fussen auf diesen ausgezeichneten Privilegien. —

---

[1]) So lange die Habsburger die deutsche Reichskrone trugen oder hoffen konnten sie zu tragen, war wohl keine Veranlassung zu dem besonderen Hervorziehen dieser Privilegien.

Und wie will man erklären, dass selbst die Gegner des Hauses Habsburg diese Gerechtsame anerkannten, und theilweise wenigstens bestätigten?

Dass K. Ludwig der Baier im Jahre 1330 die Gerechtsame der österreichischen Herzoge rücksichtlich ihrer Gerichtsbarkeit und hinsichtlich der Juden namentlich bestätigte.

Dass selbst Kaiser Karl IV. diese österreichischen Vorrechte und Freiheiten anerkannte und seinem Schwiegersohne Rudolf IV. einen Revers gab, dass die Unterlassung gewisser Feierlichkeiten bei seiner Belehnung, die er aus Rücksicht auf ihn (den Schwiegervater) nicht geltend gemacht, seinen Gerechtsamen keinen Nachtheil bringen soll, dass er ihm und seinen Brüdern alle diese Vorrechte bestätigte!

Dass eben dieses die Luxemburger Kaiser Wenzel und Sigmund, Karl's IV. Söhne, thaten!

Dass die Grafen von Schaunberg, die mächtigsten Vasallen in Österreich, bei ihrer endlichen Unterwerfung urkundlich anerkannten, man habe ihnen durch ganz unverdächtige Documente bewiesen, dass die österreichischen Herzoge die einzigen Herren im Lande seien.

Sollte alles dieses möglich gewesen sein, wenn Herzog Rudolf IV. der Urheber dieser abnormen Vorzüge gewesen wäre, wenn er zum ersten Male diese Documente vorgebracht hätte? —

Man hätte ihn ausgelacht! —

Ein paar Generationen mussten vergangen sein, ihnen Ansehen zu verschaffen. Diese Documente, welche freilich der Geschichte des eilften, zwölften und der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhundertes widersprechen, folglich in dieser Zeit nicht entstanden sein können, gewiss nicht echt sind, haben ihren Ursprung in der Zeit des Interregnum in dieser Zeit der Anmassung und der Gewalt erhalten; nur König Ottokar, der mächtige, der gewaltige, konnte sie schöpfen, aber seit ihm existiren sie, die Geschichte, welche ihren Ursprung in der angegebenen Zeit (1058—1245) als unmöglich verurtheilt, bestätigt ihre Existenz seit König Ottokar. Den unwiderleglichen Beweis sollen meine habsburgischen Excurse liefern.

Herzog Rudolf IV. hat diese Urkunden vorgefunden, sie durch Vidimusse vervielfältigt, sie geltend gemacht, aber nicht erfunden.

Man mag Rudolf IV. anmassend nennen, eitel; ihn aber zum Fälscher machen, ist eben so unpsychologisch als unhistorisch. —

Die Fälscher und Betrüger sind nicht hochfahrend, nicht anmassend und keck, sie sind vielmehr vorsichtig und heimlich. Und wie will man die Geschichte der hundert Jahre vor Herzog Rudolf erklären? — Und wie wäre es möglich gewesen, dass eine solche „Fälschung" durch Rudolf IV. einen glücklichen Erfolg gehabt hätte? — Kaiser Karl IV. wird denn doch am Ende so klug gewesen sein, sich nicht hinter's Licht führen zu lassen! —

Die Geschichte zeigt, wie sich die Sonderstellung Österreichs allmählich herausgebildet hat, sie war eine Folge der Verhältnisse; dass die österreichischen Landesfürsten durch dieselben frühzeitig zur Landeshoheit und Selbstständigkeit gelangten, ist nach unserer Ansicht dem von der Vorsehung ihnen zugewiesenen Berufe gemäss, nicht bloss über Deutsche zu herrschen, sondern über viele und verschiedene Völker. — Ich halte diesen Beruf, wie ich schon in einem Aufsatze vor vielen Jahren aussprach, für einen Segen.

Im Interesse der Humanität, der Vermittlung und des geistigen wie materiellen Verkehrs haben Österreichs Fürsten zu wirken, — das ist eine herrliche Aufgabe. —

Ich glaube, diese schliesst auch die Wahrheit und Gerechtigkeit in sich und desshalb nahm ich keinen Anstand, diese Frage offen zu verhandeln, — da Jahrhunderte hindurch die Echtheit dieser Privilegien bona fide angenommen wurde, jetzt aber die bessere Erkenntniss allseitig durchgedrungen ist.
